

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von Niedersachsen



gemäß Art. 109 der VO (EU) 2017/625
Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021



Stand: 01.10.2020

Kontaktstelle im Bundesland:

Für die Sektoren Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit einschließlich ökologischer Landbau sowie Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Tiergesundheit und Tierschutz:

Name und Anschrift	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2, 30169 Hannover
Email-Adresse	poststelle@ml.niedersachsen.de
Telefon	0049 - (0) 511 / 120 - 0
Fax	0049 - (0) 511 / 120 - 2385

Abkürzungsverzeichnis

AB	Antibiotika
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
aFa	Amtliche Fachassistenten
AFFL	Arbeitsgruppe Fleisch und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs der LAV
AFU	Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV
AG	Arbeitsgruppe
AGED	AG Einfuhr und Durchfuhr der LAV
AGT	Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV
AGTT	Arbeitsgruppe Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung der LAV
ALB	Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV
Art.	Artikel
aTA	Amtliche Tierärzte
AVV Monitoring 2016 - 2020	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 - 2020
AVV RÜb	AVV Rahmen-Überwachung
BALVI iP	Fachanwendung in GeViN
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Brandenburg
BE	Berlin
Beschl.	Beschluss
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BHV1	Bovines Herpes Virus 1
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BmTierSSchV	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BT	Bluetongue
BTSF	Better Training for Safer Food (übersetzt: Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel)
BÜp	Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb
BW	Baden-Württemberg
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
Dez.	Dezernat
DVO	Durchführungsverordnung
EFSA	European Food Safety Authority (übersetzt: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EG	Europäische Gemeinschaft
erfs.	erforderlichenfalls

EQUINO	Einheitliches Qualitätsmanagement in Niedersächsischen Organisationen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
EU	Europäische Union
EÜP	Einfuhrüberwachungsplan
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FischSeuchV	Fischseuchenverordnung
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
FKN	Fischkompetenzzentrum
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut - Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
FIU	Fleischuntersuchung
FM	Futtermittel
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
g.u.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g.t.S.	garantiert traditionelle Spezialität
gem.	gemäß
GeViN	Gemeinsames Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen
GKS	Grenzkontrollstelle
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVPL	Geschäftsverteilungsplan
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point (übersetzt: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)
HB	Bremen
HH	Hamburg
HIT/ZID	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere und Zentrale Datenbank
i.V.m.	in Verbindung mit
KB	Kommunale Behörden
KOM	Europäische Kommission
KPF	Kontrollprogramm Futtermittel
KSP	Klassische Schweinepest
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAVES	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LM	Lebensmittel
LMEV	Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
LWK	Landwirtschaftskammer
MAA	Managementarbeitsanweisung
MAP	Mycobakterium avium subspecies paratuberculosis
MBZ	Mobiles Bekämpfungszentrum
MFB	Managementformblatt
MHB	Managementhandbuch
MI	Nds. Ministerium für Inneres und Sport

ML	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MNKP	Mehrjähriger nationaler Kontrollplan (Rahmenplan)
MKP NI	Mehrjähriger Kontrollplan des Landes Niedersachsen
MPA	Managementprozessanweisung
MS	Mitgliedstaat
MV	Mecklenburg-Vorpommern
nds.	niedersächsisch/e/es/en/er
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. LReg.	Niedersächsische Landesregierung
NI	Niedersachsen
NoKo	Norddeutsche Kooperation der Landeslabore
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
NST	Niedersächsischer Städtetag
NW	Nordrhein-Westfalen
OE	Organisationseinheit
OFIS	Organic Farming Information System
ÖkLbKontrStV	Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau
ÖLB	Öko-Landbau
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
ÖLGKontrollStZulV	ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung
öko	ökologisch/e/es/er
OWi	Ordnungswidrigkeit
ParaTb	Para-Tuberkulose
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PI	persistent infiziert
QM	Qualitätsmanagement
RAPEX	englisch: Rapid Exchange of Information System (Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte)
RASFF	englisch: Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel)
RKD	Rückstandskontrolldienst
RKI	Robert Koch Institut
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SU	Schlachttieruntersuchung
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SWS	Schnellwarnsystem
TÄK	Tierärztekammer
TierKBAnstEinzBV	Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
ND	Tierkörperbeseitigungsanstalten

TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutz-Gesetz
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierseuchErV	Tierseuchenerreger-Verordnung
TH	Thüringen
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Control and Expert System
TSBH	Tierseuchenbekämpfungshandbuch
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TSK	Tierseuchenkasse
TSN	Tierseuchennachrichtensystem
Verf. ND	Niedersächsische Verfassung
ViehVerkV	Viehverkehrsordnung
vit	Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung
VO	Verordnung
ZERL	Zentralstelle zur Koordinierung und Erfassung von Rückstandskontrollen in Lebensmitteln tierischer Herkunft
Ziff.	Ziffer

Inhalt

1	Allgemeine strategische Ziele Niedersachsens	8
1.1	Strategische Ziele	8
1.2	Umsetzung der Ziele	8
2	Benennung der zuständigen Behörden, Laboratorien und der weiteren beteiligten Stellen.....	9
2.1	Zuständige niedersächsische Behörden und Organisationsstrukturen	9
2.2	Niedersächsische Laboratorien.....	14
2.3	Übertragung von Überwachungsaufgaben.....	16
3	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	17
3.1	Personalressourcen	17
3.2	Ressourcen, mit denen die amtliche Kontrolltätigkeit unterstützt wird	20
3.3	Kontrollsysteme	21
3.3.1	Instrumente der Kontrolle.....	21
3.3.2	Kontrollsystem Lebensmittelsicherheit	28
3.3.3	Kontrollsystem Futtermittelsicherheit.....	35
3.3.4	Kontrollsystem Tiergesundheit.....	38
3.3.5	Kontrollsystem Tierschutz	45
3.3.6	Kontrollsystem ökologischer Landbau.....	50
3.3.7	Kontrollsystem für die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	53
3.3.8	Bereichsübergreifende Kontrollsysteme.....	55
3.4	Koordination und Zusammenarbeit	59
3.4.1	Koordination und Zusammenarbeit auf Bund/ Länder-Ebene.....	59
3.4.2	Koordination und Zusammenarbeit innerhalb Niedersachsens.....	59
3.5	Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.....	64
3.5.1	Ausbildung.....	64
3.5.2	Schulung.....	64
4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	65
4.1	Gültige niedersächsische Notfallpläne	65
4.2	Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung	65
5	Regelungen für Audits der zuständigen Behörden	68
5.1	Interne Audits.....	68
5.2	Sicherstellung der Ergreifung geeigneter Maßnahmen	69
5.3	Transparente Durchführung der Audits und unabhängige Prüfung.....	69

6	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien	71
6.1	Unparteilichkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Kontrollen	71
6.2	Ausschluss von Interessenkonflikten.....	71
6.3	Ausreichende Laborkapazität.....	72
6.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal 72	
6.5	Ausreichende Einrichtungen und Ausrüstungen.....	72
6.6	Angemessene rechtliche Vollmachten	73
6.7	Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer.....	73
6.8	Dokumentierte Verfahren	73
6.9	Aufzeichnungen und Aufbewahrungspflicht.....	73
7	Überprüfung und Anpassung des MKP NI	74

Hinweise:

Der mehrjährige Kontrollplan des Landes Niedersachsen (MKP NI) ist Teil des integrierten mehrjährigen Kontrollplans der Bundesrepublik Deutschland (MNKP). Der MKP NI ergänzt die im Rahmenplan beschriebene Struktur und Organisation des deutschen Kontrollsystems um die Beschreibung des niedersächsischen Kontrollsystems.

Ausführungen zum Kontrollsystem Pflanzengesundheit sind im Teil B des Rahmenplans enthalten.

Zur besseren Übersicht sind Quellenangaben (Rechtsquellen, Leitlinien, QM-Dokumente, Vereinbarungen etc.) teilweise auf der rechten Seite neben dem Fließtext dargestellt.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1 Allgemeine strategische Ziele Niedersachsens

1.1 Strategische Ziele

Die strategischen Ziele Niedersachsens für die Jahre 2017 bis 2021 ergeben sich aus den strategischen Zielen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), aus politischen Vorgaben wie dem Koalitionsvertrag und aufgrund erkannter fachlicher Notwendigkeiten.

Arbeitsprogramm
„Ziele des Landes NI für die Jahre 2017-2021“

Landesweit angestrebte Ziele sind der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung sowie der Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren durch:

1. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme (strategisches Ziel I der LAV)
2. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte (strategisches Ziel II der LAV)
3. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte (strategisches Ziel III der LAV)
4. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte (strategisches Ziel IV der LAV)
5. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten (strategisches Ziel V der LAV)
6. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln (strategisches Ziel VI der LAV)
7. Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten (strategisches Ziel VII der LAV)
8. Verbesserung der Kriseninterventionsfähigkeit zur Sicherstellung einer vollständigen Funktionsfähigkeit in Krisen / Ereignisfällen / Notfällen
9. Bessere Information und Transparenz für Bürger, Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligte

1.2 Umsetzung der Ziele

Die Umsetzung der strategischen Ziele erfolgt teils eigenständig in den jeweils zuständigen Behörden durch Festlegung von Qualitätszielen. Landesweite Vorgaben zur Umsetzung der strategischen Ziele werden vom ML per Erlass festgelegt.

MPA-06-001-00
Qualitätsziele

Mit dem LAVES werden Zielvereinbarungen geschlossen.

LHO

Die jeweiligen Vorgaben werden für jeden Sektor unter Ziff. 3.3 im Abschnitt „Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und Relation zur Risikokategorisierung“ beschrieben.

2 Benennung der zuständigen Behörden, Laboratorien und der weiteren beteiligten Stellen

2.1 Zuständige niedersächsische Behörden und Organisationsstrukturen

Zuständige niedersächsische Behörden

Das Land Niedersachsen übt seine Verwaltung durch die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden aus.

Verf. ND
Art. 56

Niedersachsen hat einen zweistufigen Verwaltungsaufbau, die oberste Landesbehörde und die kommunalen Behörden.

Die **oberste Landesbehörde** ist das für die Lebensmittelkontrolle bei Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Tabak und Tabakerzeugnissen, Wein und Spirituosen sowie die Futtermittelkontrolle und für Veterinärangelegenheiten zuständige **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)**.

Geschäfts-
verteilung der
Nds. LReg

Die **lokale Überwachungsebene** bilden die für die Sektoren Lebensmittelsicherheit, einschließlich besondere Agrarerzeugnisse, Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen **kommunalen Behörden (KB)**, die 36 Landkreise, die Region Hannover, 8 kreisfreie Städte und die Landeshauptstadt Hannover umfassen.

Einige Landkreise erfüllen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich anderer Überwachungsbehörden. Diese haben die Zuständigkeit auf andere kommunale Behörden übertragen oder haben sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

NKomZG
i. V. m.
NKomVG

Anlage 1

Eine Landkarte mit Darstellung der nds. KB befindet sich in Anlage 1.

Anlage 1

Die Gemeinden und Landkreise und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes erlassene Verordnungen können ihnen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Verf. ND
Art. 57

Bei den Aufgaben in den Sektoren Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Tiergesundheit handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Das Land stellt in diesen Sektoren durch seine Fachaufsicht sicher, dass die Auftragsangelegenheiten weisungsgemäß erfüllt und die Gesetze dabei beachtet werden.

Verf. ND
Art. 57

Die obere Landesbehörde ist das **Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**. Sie ist eine

Beschl. d. LReg.
vom 13.03.2001,
Az.: ML-101-
01460-135(E)

selbstständige, im Geschäftsbereich nachgeordnete Fachbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht des ML untersteht.

Das LAVES hat auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben ein Auskunftsrecht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Bereich des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes nimmt das LAVES als budgetierter Verwaltungsbereich landesweit eigenverantwortlich Aufgaben mit definierten personellen und finanziellen Ressourcen wahr. Im LAVES werden Untersuchungs- und Beratungsleistungen gebündelt und Vollzugsaufgaben im Rahmen der Zuständigkeitszuweisungen wahrgenommen. Diese sind unter Ziffer 3.3 im Einzelnen beschrieben.

NVOZustG § 9

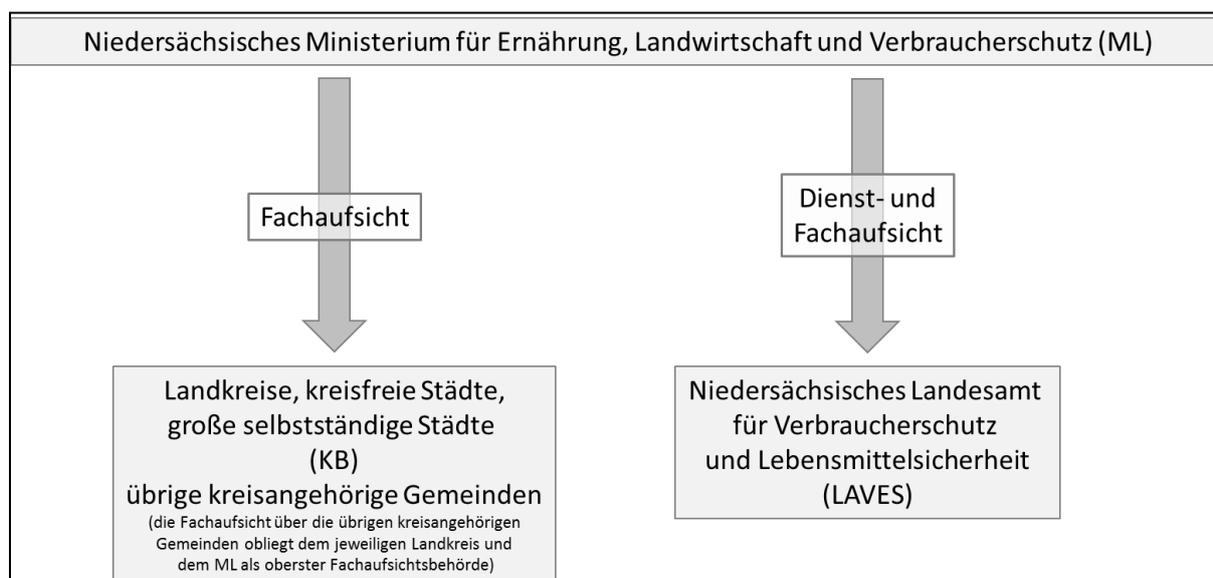


Abbildung 1: Behördenstruktur im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Niedersachsen

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK NI)** ist die Selbstverwaltungsorganisation der Landwirtschaft in Niedersachsen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

LwKG

Der LWK NI sind verschiedene Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

LwKAufgÜtrV
ND

In den Bereichen der übertragenen staatlichen Aufgaben untersteht die LWK NI der Fachaufsicht des ML.

Verf. ND Art. 57

Die **Tierseuchenkasse (TSK NI)** ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung. Die TSK NI untersteht der Rechtsaufsicht des ML.

AGTierGesG
Abschnitt II
§ 4
AGTierGesG
Abschnitt II
§ 10

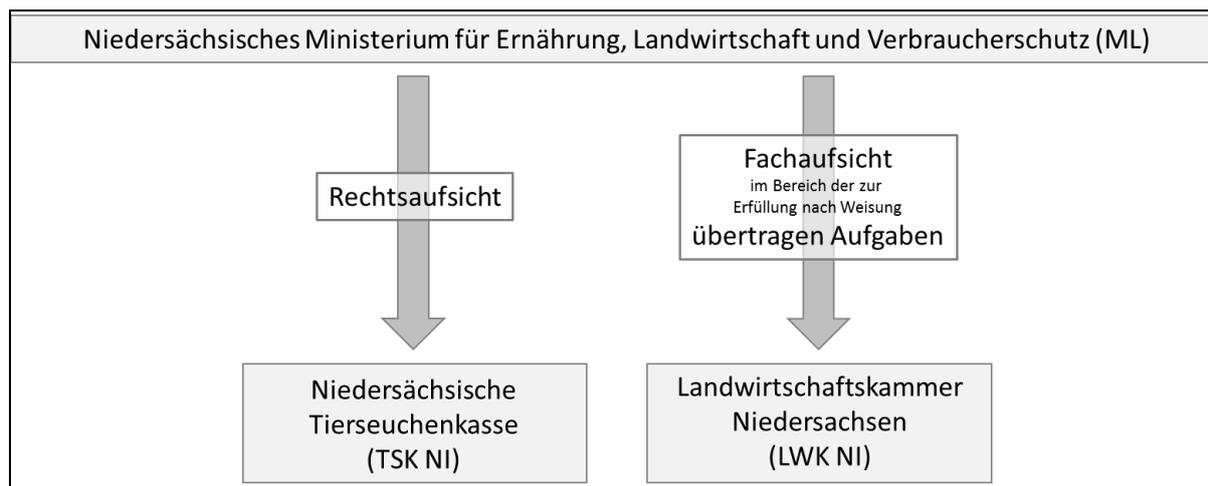


Abbildung 2: Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Niedersachsen mitwirkende Einrichtungen

Interne Organisation und Aufbau der niedersächsischen Behörden

Die verschiedenen niedersächsischen Behörden haben ihre jeweilige interne Organisation in Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungsplänen, Dienstanweisungen u. ä. geregelt.

Aufbau der obersten Landesbehörde (ML)

Von den vier Abteilungen des ML sind die Abteilungen 1 (Ernährung, Landwirtschaft, Nachhaltigkeit) und 2 (Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz) für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der VO (EU) 2017/625 zuständig. Die Abteilungen sind jeweils in Referate unterteilt (siehe Anlage 2: Organisationsplan des ML).

Organisations-
plan ML
Anlage 2

Aufbau der Kommunalen Behörden (KB)

In den KB sind die Ämter/Fachdienste für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der VO (EU) 2017/625 zuständig. Die organisatorischen Strukturen in den niedersächsischen KB unterscheiden sich voneinander (siehe Webseiten der Kommunen).

Individuelle
Organisations-
pläne der KB

Aufbau der oberen Landesbehörde (LAVES)

Das LAVES gliedert sich in vier Abteilungen und in die Dezernatsgruppe Z. Die Abteilungen 2 (Lebensmittelsicherheit), 3 (Tiergesundheit), 4 (Futtermittelsicherheit, Marktüberwachung) und 5 (Untersuchungseinrichtungen) sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach VO (EU) 2017/625 zuständig. Die Abteilungen sind weiter in Dezernate untergliedert (siehe Anlage 3: Organisationsplan des LAVES).

Organisations-
plan LAVES
Anlage 3

Organisation sowie Berichts- und Kommunikationskanäle sind in Abbildung 3, in der einzelne Schnittstellen - soweit möglich - aufgezeigt sind, dargestellt:

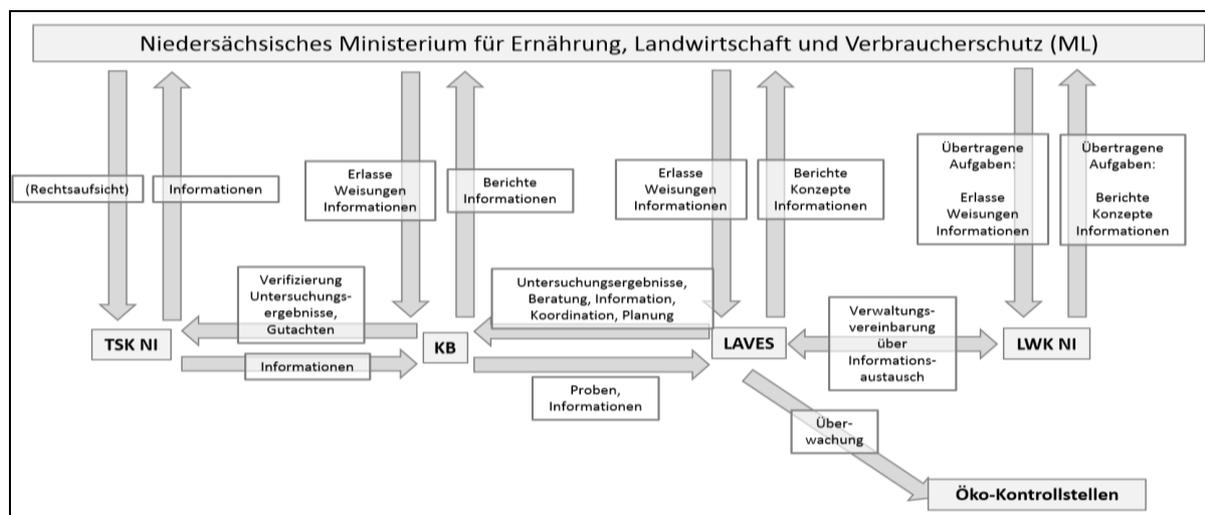


Abbildung 3: Berichts- und Kommunikationskanäle sowie Schnittstellen zwischen den Niedersächsischen Behörden und weiteren beteiligten Stellen

Zuständigkeitsregelungen

Innerhalb des Landes NI sind die Zuständigkeiten im Wesentlichen in verschiedenen Zuständigkeitsverordnungen geregelt. Weitere Zuständigkeitsregelungen sind per Erlass oder in niedersächsischen (Ausführungs-) Gesetzen festgelegt.

AllgZustVO-Kom
NVOZustG
Nds. NPOG
ZustVO-SOG
ZustVO-Tier
ZustVO-OWi
Nds.
AGTierGesG
Nds. AG
TierNebG
LwKAufgÜtrV
ND
Übertragungsv
AGTierGesG

Weitere Zuständigkeitsbereiche

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsetzung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene
- Erlass von Zuständigkeitsregelungen und Durchführungshinweisen
- Führungs- und Leitungsaufgaben sowie Planung und Koordination auf Landesebene
- Planung und Steuerung der amtlichen Kontrollen in Niedersachsen
- Kontakt zu Bund und Ländern
- Wahrnehmung von Berichtspflichten gegenüber BMEL und BVL aufgrund rechtlicher Vorgaben oder aufgrund aktueller Anlässe
- Ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene
- Information der Öffentlichkeit.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

- Beratung und Unterstützung des ML bei der Planung und Steuerung der amtlichen Kontrollen in NI
- Beratung der kommunalen Vollzugsbehörden auf Anfrage
- Erstellung landesspezifischer Risikobewertungen
- Untersuchung der amtlichen Proben
- Verschiedene landesweite Vollzugstätigkeiten sowie koordinierende Aufgaben.

Kommunale Behörden (KB)

- Lebensmittelüberwachung, Bedarfsgegenständeüberwachung, Überwachung kosmetischer Mittel, Wein und Spirituosen
- Tierarzneimittelüberwachung
- Durchführung des Tierschutzgesetzes
- Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben aufgrund des TierGesG, sowie der nach dem TierGesG erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EG/ EU
- Überwachung Tierischer Nebenprodukte/Tierkörperbeseitigung.

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen

- Durchführung der Schlachtieruntersuchung (SU) und Fleischuntersuchung (FIU) sowie Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen

LWK NI (übertragene Aufgaben gemäß Übertragungsverordnung zur Erfüllung nach Weisung)

- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem PflSchG
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Nr. 8 der Milch-GüV (Zulassung von Milch-Untersuchungsstellen)
- Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde im Sinne des Art. 67 Abs. 2 DVO (EU) Nr. 809/2014 (Kontrollen in Bezug auf alle oder bestimmte Anforderungen, Standards, Rechtsakte oder Bereiche der Cross-Compliance/ Bewilligungsstelle für die Gewährung der EU-Direktzahlungen und/ oder für Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen).

TSK NI (Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 AGTierGesG)

- Ersatz von Tierverlusten durch Tierseuchen
- Tragen der Kosten der Vorsorge und Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen und Erstattung von hierdurch eintretenden Schäden
- Tragen von Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken, an denen das Land beteiligt ist

2.2 Niedersächsische Laboratorien

Verfahren zur Benennung der Laboratorien

Proben, die im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen genommen werden, werden in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES (Laboratorien) untersucht. Die sechs Untersuchungseinrichtungen des LAVES (Lebensmittel- und Veterinärinstitute Oldenburg und Braunschweig/Hannover, Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven, Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg, Futtermittelinstitut Stade, Institut für Bienenkunde Celle) sind in der Abteilung 5 des LAVES zusammengefasst.

NVOZustG
§ 10 Satz 1

GVPL LAVES

Abweichend von der Vorgabe, dass amtliche Proben beim LAVES zu untersuchen sind, können Kommunen und Zweckverbände solche Untersuchungen, die sie bereits vor dem 1. November 2014 durchgeführt haben, weiterhin anstelle des LAVES durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen.

NVOZustG
§ 10 Satz 2

Von dieser Ausnahmemöglichkeit wird in Niedersachsen bei der Untersuchung auf Trichinen Gebrauch gemacht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5
ZustVO-SOG

Ferner kann das Fachministerium auf Antrag zulassen, dass Kommunen auch andere Untersuchungen oben genannter Proben anstelle des LAVES durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. Diese Ausnahmemöglichkeit wird in Niedersachsen derzeit nicht genutzt.

NVOZustG
§ 10 Satz 3

Das Fachministerium kann weiterhin die Nutzung öffentlicher und privater Einrichtungen für die Untersuchung oben genannter Proben zulassen. Von dieser Ausnahme wird bei folgenden Untersuchungen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen Gebrauch gemacht:

NVOZustG
§ 10 Satz 4

Tabelle 1: In Niedersachsen für amtliche Untersuchungen zugelassene öffentliche und private Einrichtungen

Sektor	Untersuchung von	Untersuchung bei (Labor)	Untersuchung auf	Zugelassen gem.
Lebensmittelsicherheit	Rohmilch und Kolostrum	Milch-Untersuchungsstellen, Landeskontrollverband für Milchwirtschaft	- Zellzahl - Keimzahl - Hemmstoffe	Tier-LMHV § 14 i.V.m. Milch-GüV § 2 Nr. 8 und LwKAufgÜtrV ND § 1 Nr. 11
Futtermittelsicherheit	Futtermitteln	LWK, LUFA Nord-West	Umweltradioaktivität	LwKAufgÜtrV ND § 1 Nr. 49
Tierseuchenbekämpfung	Blut-, Milch-, Organproben	Untersuchungsinstitute des LAVES, LUFA	Tierseuchenerreger	Akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025

Weiterhin wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, indem Untersuchungen gemäß verschiedener Verwaltungsvereinbarungen und -abkommen in staatlichen Untersuchungseinrichtungen anderer Länder erfolgen oder umgekehrt für andere Länder in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES durchgeführt werden:

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (1996)
- Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von amtlichen Lebensmitteluntersuchungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom September 2004 (Fischkompetenzzentrum Nord (FKN))
- Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von amtlichen Lebensmitteluntersuchungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom September 2004 (zentrale Vergabe von Untersuchungen bestimmter Lebensmittel (Kaffee, Tee, Kakao und deren Erzeugnisse) zwischen den Ländern NI und Bremen)
- Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (NoKo), in Kraft getreten am 01.05.2009 (Norddeutsche Kooperation der Landeslabore - NoKo).

Verfahren zur Gewährleistung, dass die für amtliche Laboratorien geltenden Bestimmungen erfüllt sind

LAVES

Die Untersuchungseinrichtungen des LAVES verfügen über gültige Akkreditierungen.

Private und andere staatliche Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen

Voraussetzung für die Beauftragung zur Durchführung amtlicher Untersuchungen ist eine gültige Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025. Bei den Milch-Untersuchungsstellen wird die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzung regelmäßig durch die LWK NI überprüft. Überprüfungen beinhalten auch die Einsicht der aktuellen Akkreditierungsnachweise.

Trichinenuntersuchungsstellen

Von den 64 nds. Trichinenuntersuchungsstellen sind 51 unter dem Dach des LAVES akkreditiert. Die übrigen Laboratorien sind entweder als eigenes Labor oder in Ergänzung bestehender anderer kommunaler Labore, z. B. Umwelt-/Wasserlabor o. ä. akkreditiert bzw. sind direkt an Schlachthöfe/Wildbearbeitungsbetriebe angegliederte Trichinenuntersuchungsstellen und benötigen somit keine Akkreditierung.

DVO (EU)
2016/1843

2.3 Übertragung von Überwachungsaufgaben

Öko-Kontrollstellen

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für NI zugelassenen Kontrollstellen führen in NI das Kontrollverfahren nach § 3 Abs. 1 ÖLG durch und übernehmen weitere Aufgaben, soweit deren Wahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist.	ÖkLbKontrStV ND 2009 § 1 Abs. 1
Die Tätigkeit der Öko-Kontrollstellen wird im Sinne des Art. 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 92e Ziffern a), b) und c) durch das LAVES überwacht.	ÖLG § 4 Abs. 5
Ein aktuelles Verzeichnis der für NI zugelassenen Kontrollstellen ist auf der Webseite des LAVES abrufbar.	Webseite des LAVES

LWK NI

Der LWK NI sind zur Erfüllung nach Weisung sowohl die Aufgaben nach dem PflSchG sowie nach § 2 Abs. 8 der Milch-GüV (Zulassung von Milch-Untersuchungsstellen) als auch die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde im Sinne des Art. 67 Abs. 2 DVO (EU) Nr. 809/2014 (Kontrollen in Bezug auf alle oder bestimmte Anforderungen, Standards, Rechtsakte oder Bereiche der Cross-Compliance/ Bewilligungsstelle für die Gewährung der EU-Direktzahlungen und/ oder für Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen) übertragen worden.	LwKAufgÜtrV ND
--	-------------------

Freie Hansestadt Bremen

Mit einem Staatsvertrag wurde die lebensmittelrechtliche Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven auf die Freie Hansestadt Bremen übertragen.	Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich vom 2./7. September 2004, geändert am 08./21.12.2018
---	---

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (vit Verden)

Ausführungen zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere und Zentrale Datenbank (HIT/ZID) befinden sich im Rahmenplan. Für die Tierkennzeichnung in NI ist die vit Verden (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.) die beliebte Stelle. Aufgaben der vit Verden s. Ziffer 3.3.1.	Rahmenplan A-1, Ziff. 3.3.2.3
--	----------------------------------

3 Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1 Personalressourcen

Zum Stichtag 01.01.2020 war in Niedersachsen für die Sektoren Lebensmittelsicherheit einschließlich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie ökologischer Landbau das in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Personal bei den verschiedenen zuständigen Behörden beschäftigt.

Bei den Angaben handelt es sich um Vollzeitäquivalente. Lediglich für Personal in der Schlachtier- (SU) und Fleischuntersuchung (FIU), das nach Stückzahl vergütet wird (nebenberuflich tätige amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten), erfolgt eine Angabe als Kopffzahl.

In allen Dienststellen liegen Stellenpläne vor, denen die jeweiligen Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

Tabelle 2: Personalressourcen des ML

ML	Gesamt	davon							
		Lebensmittelkontrolle	Tiergesundheit/Tierseuchen inkl. TNP	Tierschutz	Tierarzneimittel AB-Minimierung	Futtermittelkontrolle	Ökol. Landbau	Bes. Agrarerzeugnisse	Querschnittsaufgaben
Amtstierärzte	16,25	3,55	4,85	5,15	0,50	0,70	-	-	1,50
Lebensmittelchemiker	7,35	4,50	-	-	-	-	-	-	2,85
Weiteres Fachpersonal (z. B. Agraringenieure, Wirtschaftswissenschaftler)	5,10	2,00	-	-	-	-	2,00	0,10	1,00
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter,...)	25,14	7,30	4,65	4,31	0,25	0,90	-	0,10	7,63
Summe	53,84	17,35	9,50	9,46	0,75	1,60	2,00	0,20	13,98

Tabelle 3: Personalressourcen des LAVES (außer Abteilung 5)

LAVES (Dezernatsgruppe Z und Abteilungen 2-4)	Gesamt	davon						
		Lebensmittelkontrolle	Tiergesundheit/Tierseuchen inkl. TNP	Tierschutz	Tierarzneimittelüberwachung, AB-Minimierung	Futtermittelkontrolle	Ökol. Landbau	Querschnittsaufgaben
Amtstierärzte	73,13	22,64	11,45	13,48	23,06	-	-	2,50
Lebensmittelchemiker	4,56	2,56	-	-	2,00	-	-	-
Weiteres Fachpersonal (z. B. Ingenieure, Biologen, Chemiker, Lebensmitteltechnologe,...)	52,34	5,60	12,00	-	-	3,33	4,54	26,87
Futtermittelkontrolleure	19,36	-	-	-	-	19,36	-	-

LAVES (Dezernatsgruppe Z und Abteilungen 2-4)	Gesamt	davon						
		Lebensmittel- kontrolle	Tiergesundheit/ Tierseuchen inkl. TNP	Tierschutz	Tierarzneimittel- überwachung, AB-Minimierung	Futtermittel- kontrolle	Ökol. Landbau	Querschnitts- aufgaben
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter,...)	82,23	10,81	6,96	3,87	11,10	6,88	3,27	39,34
Sonstige	6,00	-	5,00	-	-	-	-	1,00
Summe	237,62	41,61	35,41	17,35	36,16	29,57	7,81	69,71

Tabelle 4: Personalressourcen der Abteilung 5 des LAVES (Laborbereich)

LAVES (Abteilung 5)	Gesamt	davon*						
		Lebensmittel- kontrolle	Tiergesundheit/ Tierseuchen inkl. TNP	Tierschutz	Tierarzneimittel- überwachung, AB-Minimierung	Futtermittel- kontrolle	Ökol. Landbau	Querschnitts- aufgaben
Amtstierärzte	40,00	17,57	15,10	2,06	1,40	3,87	-	-
Lebensmittelchemiker	50,23	40,99	1,75	-	5,49	2,00	-	-
Weiteres Fachpersonal (z. B. Ingenieure, Biologen, Chemiker, Lebensmittel-technologe,...)	29,62	15,39	5,18	-	2,51	6,54	-	-
Weiteres Personal (z. B. Laboranten, Technische Assistenten,...)	271,91	156,93	60,07	3,72	24,14	27,05	-	-
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter,...)	34,91	22,49	9,17	-	-	3,25	-	-
Sonstige	28,43	11,00	12,43	-	-	5,00	-	-
Summe	455,10	264,37	103,70	5,78	33,54	47,71	-	-

Tabelle 5: Personalressourcen der Kommunalen Behörden

Kommunale Behörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	Gesamt	davon			
		Lebensmittel- kontrolle	Tiergesundheit/ Tierseuchen inkl. TNP	Tierschutz	Querschnitts- aufgaben
Amtstierärzte	261,12	81,83	64,97	82,93	31,40
Veterinärassistenten	9,31	1,20	3,20	4,81	0,10
Lebensmittelkontrolleure	246,06	238,18	0,55	0,10	7,23
Lebensmittelkontrolleuranwärter	20,00	20,00			
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter,...)	320,78	91,58	115,03	67,03	47,14
Sonstige	22,54	10,64	4,86	3,67	3,37
Amtl. Tierärzte in SU/FIU*	165,54	155,97	3,69	4,16	1,72
Amtl. Fachassistenten in SU/FIU*	379,52	367,22	10,30	2,00	-
Summe	1.424,87	966,62	202,60	164,70	90,96

*SU/FIU = Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Darüber hinaus sind in den niedersächsischen KB

221,5 amtliche Tierärzte und

35,00 amtliche Fachassistenten in der SU/FIU beschäftigt, die gem. GOVV nach Stückzahl vergütet werden (sogen. Kopffzahlen).

Tabelle 6: Personalressourcen der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen	Gesamt	davon	
		Lebensmittel kontrolle	Querschnitts- aufgaben
Amtl. Tierärzte in SU/FIU*	15,97	14,97	1,00
Amtl. Fachassistenten in SU/FIU*	48,50	48,50	-
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter,...)	2,48	-	2,48
Sonstige	-	-	-
Summe	66,95	63,47	3,48

*SU/FIU = Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

3.2 Ressourcen, mit denen die amtliche Kontrolltätigkeit unterstützt wird

Laboreinrichtungen

- Institut für Lebensmittelchemie der Technischen Universität (TU) Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften.

Übrige Ressourcen

- Landwirtschaftskammer NI, Schweinegesundheitsdienst
- Bundesfinanzministerium und die von ihm bestimmten Zolldienststellen (Bereich Ein- und Durchfuhr, s. Ziffer 3.3.8.1)
- Abteilung Fischkrankheiten und Fischhaltung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 17, 30559 Hannover
- Niedersächsische Tierärztinnen und Tierärzte: Einverständniserklärungen zur Weitergabe persönlicher Daten an die zuständigen Behörden für eine Beauftragung im Tierseuchenfall liegen der Tierärztekammer Niedersachsen vor und werden von ihr verwaltet
- Polizei, Feuerwehr, THW, Bundeswehr.

Die Unterstützung erfolgt entweder bei Bedarf anlassbezogen oder im Rahmen abgestimmter Zusammenarbeit (z. B. mit den Instituten der medizinischen und tiermedizinischen Hochschule in Hannover sowie der TU in Braunschweig im Rahmen von Forschungsprojekten oder mit der Polizei im Rahmen tierschutzrechtlicher Schwerpunktkontrollen von Tiertransporten auf der Straße).

3.3 Kontrollsysteme

3.3.1 Instrumente der Kontrolle

Neben den im MNKP beschriebenen Regelungen zu den Instrumenten der Kontrolle werden nachfolgend landesspezifische Instrumente und Regelungen dargestellt:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.1

Tabelle 7: Bundeseinheitliche und niedersächsische Instrumente der Kontrolle

	Lebensmittel- sicherheit	Futtermittel- sicherheit	Tier- gesundheit	Tierschutz	Ökologischer Landbau	Geoschutz	
Bund	FIS-VL						
	Risikobeurteilung*						
	RASFF; RAPEX; AAC (auch EU)			TSN	Handbücher der AGT	AAC (auch EU)	AAC (auch EU)
	G@ZIELT		TRACES (auch EU)		TRACES NT (auch EU)		
	NRKP		KSP-Datenbank		OFIS		
	Zoonose- Monitoring		HI-Tier				
	EQUINO						
	GeViN						
	Strategische und operative Ziele						
	Probenbörse		vit Verden	Tierschutzplan 4.0	TRACES NT (auch EU)		
	Landesstatistik Lebensmittel						
	Handbücher/ Ausführungs- hinweise						

*Tiergesundheit: Risikobeurteilung für die Überwachung der TNP-Betriebe,
Tierschutz: Risikobeurteilung für die Überwachung der Nutztierhaltungen

3.3.1.1 Bundeseinheitliche Instrumente der Kontrolle

Sektor-übergreifend

FIS-VL - Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Auf der Seite Niedersachsen der bundesweit genutzten internetgestützten Plattform FIS-VL werden die einschlägigen Erlasse, Leitfäden, Handlungsanweisungen und Schulungsunterlagen eingestellt.

Management, Gestaltung und Pflege der Seite Niedersachsen sowie diesbezügliche Schulungen der Nutzer obliegt der im LAVES angesiedelten Kontaktstelle.

Risikobeurteilung

Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierische-Nebenprodukte Beseitigung

Zur Durchführung der amtlichen Kontrolle nach Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) 2017/625 sind die zu kontrollierenden Betriebe zunächst

- in Risikokategorien (Lebensmittel (LM)-Betriebe)
- oder - soweit es sich um Betriebe oder Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten (TNP) oder deren Folgeprodukten umgehen oder um Futtermittel (FM)-Betriebe handelt - in Risikobetriebsarten einzustufen und die Kontrollhäufigkeit (Risikoklasse) dieser Betriebe zu bestimmen. Dies erfolgt auf Grundlage bundeseinheitlicher Beurteilungssysteme.

Bei der Risikoanalyse werden statische und variable Risiken unterschieden. Das statische Risiko wird durch die jeweilige Betriebsart bestimmt (Ersteinstufung). Im Rahmen einer Betriebskontrolle werden die variablen Risiken des jeweiligen Betriebs beurteilt (Feineinstufung).

Die Einstufung ist für jeden Betrieb nach jeder amtlichen Kontrolle zu dokumentieren und fortzuschreiben.

AVV RÜb § 6
Abs. 1 i. V. m.
Anl. 1 - LM
Anl. 1a - TNP
Anl. 1b - FM

MPA-08-010-00
Risikobeurteilung von Betrieben

AVV RÜb
Anl. 1b Nr. 1
Anl. 1 Nr.
5.3.7.3
Anl. 1 a Nr. 1

Tierschutz in Nutztierhaltungen

Im Sektor Tierschutz erfolgt die Auswahl der zu kontrollierenden Nutztierhaltungsbetriebe anhand einer Risikoanalyse auf der Grundlage der Anlage H1 des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen. Die Risikoanalyse ist im Rahmenplan unter Ziffer 3.3.2.4 beschrieben. Zahlreiche Behörden verwenden komplexere Ansätze. Die Anlage H1 des länderübergreifenden Handbuchs ist im Planungszeitraum zu überarbeiten.

Handbuch
Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen
Anlage H1

Tiergesundheit

Im Sektor Tiergesundheit erfolgt die Auswahl der zu beprobenden Nutztierhaltungsbetriebe bei den durchzuführenden Monitoring- und Surveillance-Programmen anhand einer Risikoanalyse nach Vorgaben des ML.

Die Auswahl der zu kontrollierenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich CC (Tierkennzeichnung) erfolgt in einem abgestimmten Verfahren mit der Ziehung der Cross-Compliance-Kontrollbetriebe durch die dafür zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO (EU) 2017/625.

Mit Beschluss der AGTT der LAV vom 13./14.10.2008 wurde festgelegt, dass die Risikoanalysen im Fachrecht und im CC-Bereich grundsätzlich den Anforderungen nach Artikel 3 der VO (EG) 882/2004 entsprechen.

CC-Handbücher

Beschluss der
AGTT vom 13./
14.10.2008

Schnellwarnsystem (RASFF), Information der Öffentlichkeit und Amtshilfeverfahren

Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit

Bei der amtlichen Überwachung prüfen die Überwachungsbehörden bei Vorliegen von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht neben den unter [Ziffer 3.3.2](#) dargestellten allgemeinen Maßnahmen, ob

- a) auf Basis der Kriterien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (AVV SWS) eine Schnellwarnung zu erstellen ist. Details zum Verfahren für den LM-Bereich sind per Erlass geregelt.

AVV SWS

MPA-08-016-00
Schnellwarnsystem LM und BG

Rd.Er. d. ML vom
25.02.2019, Az.
201-4414-17 (für
LM u. BG)

b) eine Information der Öffentlichkeit nach Maßgaben lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat. Details zum Verfahren zu Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB finden sich in einem gesonderten Erlass zur Nutzung des Internetportals www.lebensmittelwarnung.de der Länder und des BVL.

Rd.Erl. d. ML vom
01.02.2019, Az.
201-44010-453

c) die Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1a LFGB zu informieren ist

Erl. d. ML v.
12.09.2018, Az.
202-44010-522
Rd.Erl. d. ML vom
11.03.2019, Az.
201-22010-543
(für LM, Wein,
BG)
s. Ziffer 3.4.2

d) ein Amtshilfeverfahren nach Art. 102 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 einzuleiten ist.

Nds. Kontaktstellen EU-Schnellwarnsystem

Nicht Sektor-übergreifend

Tiergesundheit

Trade Control and Expert System (TRACES)

Tiergesundheit und damit im Zusammenhang stehend Handel mit LM und FM tierischen Ursprungs)

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.3

Niedersachsen ist gem. Art. 7 in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG mit der Nummer DE00003 hinterlegt und es sind 46 niedersächsische Veterinäreinheiten mit TRACES-Identifikationscodes festgelegt.

Entscheidung
2009/821/EG

Der TRACES-Beauftragte des Landes Niedersachsen, der für die Vergabe der TRACES-Zugänge im Land zuständig ist, ist beim LAVES angesiedelt.

MTA-05-003-ML
Übersicht der
Beauftragten
i. d. OE

Datenbank zur Überwachung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der EU

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.3

Tierseuchennachrichtensystem (TSN)

Der Landesbeauftragte für das Tierseuchennachrichtensystem NI, der für Datenzusammenstellung und Übermittlung an den Bund (FLI) zuständig ist, ist im ML angesiedelt.

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.3
MTA-05-003-ML
Übersicht der
Beauftragten i. d.
Organisations-
einheit

Tierschutz

Handbücher der AGT

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.4

Um die einheitliche Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zum Tierschutz in Nutztierhaltungen, zum Tiertransport sowie zur Schlachtung und Tötung zu gewährleisten, hat die AGT der LAV drei Handbücher erarbeitet. Diese Handbücher sind in Niedersachsen bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen im Sinne einer umfassenden Handlungsanweisung anzuwenden.

- [Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen](#)
- [Handbuch Tiertransporte](#)
- [Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung](#)

Erlass d. ML
vom. 17.08.2006
Erlass d. ML
vom 10.01.2006
Erlass d. ML
vom 24.06.2009

Ökologischer Landbau

Trade Control and Expert System New Technology (TRACES NT)

Für die Erteilung von Zugangsrechten an Unternehmer gemäß Art. 13c der VO (EG) Nr. 1235/2008 ist das LAVES, Dez. 42, zuständig

3.3.1.2 Niedersächsische Instrumente der Kontrolle

Sektor-übergreifend

EQUINO - Einheitliches Qualitätsmanagement in Niedersächsischen Organisationen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

In Niedersachsen ist das Qualitätsmanagement-System EQUINO AVV RÜB § 5 eingerichtet, das sich an den aktuellen Normen, insbesondere der EN ISO/EC 17020 und der DIN EN ISO 9001 orientiert.

EQUINO gilt in den Referaten des ML und in den Organisationseinheiten der zuständigen KB, die mit den Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes befasst sind, und im LAVES. MHB-00-001-00 Management-Handbuch EQUINO

Die oberste Leitung des Systems ist die Lenkungsgruppe. Das oberste operative Gremium ist die Steuerungsgruppe. Q-Zirkel erarbeiten Dokumente im Auftrag der Steuerungsgruppe und pflegen die Dokumente insbesondere hinsichtlich ihrer Aktualität. MTA-04-407-S Organisation EQUINO

Die Dokumentation umfasst das Handbuch (MHB) sowie Prozessanweisungen (MPA), Tabellen (MTA), Arbeitsanweisungen (MAA) und Formblätter (MFB). MPA-07-002-00 Lenkung der Management-Dokumente

Zu den grundsätzlichen Prozessen sind MPA erstellt (z.B. MPA-08-002-00 Probenahme und -nachbereitung), die den gesamten Prozessablauf beschreiben und in denen die zugehörigen EQUINO-Dokumente (weitere zugehörige MPA, MAA, MFB, MTA) hinterlegt sind.

Die auf Landesebene erstellten Dokumente besitzen die Endung -00. Diese können zum Teil angepasst werden. Angepasste Dokumente und ausschließlich in der jeweiligen Behörde geltende Dokumente sind mit folgenden Endungen versehen:

- ML: Geltungsbereich ML
- LV: Geltungsbereich LAVES
- KB: Geltungsbereich KB

Ein Verzeichnis aller geltenden Management-Dokumente ist in der MTA-07-004-00 Tabelle der gültigen M-Dokumente enthalten.

Neben der Überprüfung der Wirksamkeit ist in EQUINO auch das Verfahren für die systematische Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Durchführung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen geregelt. MPA-10-001-00 Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, Verbesserungsvorschläge EQUINO

Für die Durchführung der dokumentierten Verfahren nach Art. 12 und 13 der VO (EU) 2017/625 sind Prozessanweisungen in EQUINO festgelegt.

GeViN - gemeinsames Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen

GeViN beinhaltet die Fachanwendungen BALVI iP und TSN. Es wird von den nds. KB und vom LAVES genutzt und ist auf einem zentralen Rahmenvertrag für das Fach-

Landesserver installiert. Somit ist die landesweit einheitliche Softwaresystemnutzung sichergestellt.

informations-
system GeViN

BALVI iP beinhaltet die behördeninternen Betriebsregister und ermöglicht eine Dokumentation der behördlichen Tätigkeiten in den Sektoren

- Lebensmittelüberwachung
- Futtermittelüberwachung
- Tierseuchen- und Tierarzneimittelüberwachung
- Tierische Nebenprodukte
- Tierschutz

Die Zugriffsrechte sind jeweils auf die zuständige Behörde beschränkt.

BALVI iP ermöglicht die Vernetzung aller vorhandenen Daten, wodurch in den Fachanwendungen auch eine umfassende und schnelle Datenerhebung und -auswertung möglich ist.

BALVI iP ist über Schnittstellen mit diversen anderen IT-Systemen innerhalb und außerhalb Niedersachsens verbunden.

Die Fachwendung, deren Nutzung sowie auch die Anbindung an andere IT-Systeme, werden systematisch weiter ausgebaut und an Veränderungen in den Bedürfnissen angepasst. Dies erfolgt durch 3 Facharbeitsgruppen (Lebensmittel, Tiergesundheit und Tierschutz/Tierarzneimittel) und ihnen zuarbeitenden Projektgruppen. Die Gesamtleitung unterliegt dem Lenkungsausschuss GeViN.

Nicht-Sektor-übergreifend

Lebensmittelsicherheit

Probenbörse

Die Probenbörse ist eine EDV-Plattform zur gemeinsamen Planung der Entnahme von Planproben im Rahmen der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen durch die KB und das LAVES. Ihre Planung erfolgt projektorientiert.

Erlass des ML
202.1-
44010/341 vom
25.02.2009

In der Probenbörse werden Proben durch das LAVES vorrangig nach gefahren- und marktorientierten Gesichtspunkten (z. B. Verzehrsgewohnheiten der Bevölkerung oder Kontaminationsrisiken) und durch die KB nach betriebsorientierten Gesichtspunkten geplant.

Nach Abschluss der Untersuchungen werden die Ergebnisse jedes Projektes insgesamt ausgewertet und ggf. Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet.

Die Auswertungen der Projekte der Probenbörse werden allen Nutzern zur Verfügung gestellt und bei weiteren Planungen und Festlegung von Kontrollzielen berücksichtigt; Projekte mit vermehrten Beanstandungen werden ggf. wiederholt und/oder weiter modifiziert.

Landesstatistik Lebensmittel

Die jährliche Berichterstattung der KB für die amtliche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Tabaküberwachung wird in NI mittels der Landesstatistik Lebensmittel vorgenommen und jährlich per Erlass

angefordert. Die Landesstatistik geht über die Anforderungen der Inhalte der Berichterstattung nach § 22 i.V.m. Anlage 2 und 3 der AVV Rüb hinaus. Die Erfassung der zugrundeliegenden Daten in GeViN ist in den Leitlinien zur Landesstatistik geregelt. Inhalt und Umfang der Landesstatistik werden durch den Lenkungsausschuss Landesstatistik, welcher sich aus Vertretern des ML, des LAVES und der KB zusammensetzt, festgelegt.

Niedersächsische Ausführungshinweise

Um die einheitliche Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben in bestimmten Betrieben zu gewährleisten, wurden - teils gemeinsam mit dem Land Bremen - Ausführungshinweise und Verfahrensregelungen erarbeitet.

Sie wurden im Nds. MBI. veröffentlicht bzw. den zuständigen Behörden per Erlass übersandt und sind im Sinne einer umfassenden Handlungsanweisung bzw. -empfehlung bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen und der Untersuchung von Fischen, Muscheln sowie von Rohmilch und Kolostrum anzuwenden.

- [Ausführungshinweise zur Fischhygiene der Bundesländer Niedersachsen und Bremen für die Überwachungsbehörden zur Durchführung der amtlichen Kontrollen der betrieblichen Eigenkontrollen](#)
- [Niedersächsische Ausführungshinweise für die Überwachungsbehörden zur Durchführung der Muschelhygieneüberwachung](#)
- [Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum](#)
- [Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung](#)

Erlass des ML vom 27.01.2016 u. 03.01.2018
Az.: – 201-44113-625
Erlass des ML vom 14.03.2017 u. 03.01.2018
Az.: 201-44113/L-1
RdErl. d. ML vom 01.04.2017
Az.: 201- 44110-640
Erlass d. ML vom 22.01.2018
Az.: 201-44110-529

Die Ausführungshinweise werden unter Berücksichtigung der Entwicklungen regelmäßig aktualisiert.

Tiergesundheit

vit Verden

Für NI (sowie für HB) ist die vit Verden (Regionalstelle):

- Beauftragte Stelle der Länder NI und HB zur Durchführung der Rinderkennzeichnung, der Schweinekennzeichnung sowie Schaf- und Ziegenkennzeichnung.

Weiterhin ist die vit Verden

- Transponder sowie Pass ausgebende Stelle zur Equiden-Kennzeichnung in NI und HB
- Adressdatenstelle in NI.

Tierschutz

Niedersächsische Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0

Zur Weiterentwicklung des Tierschutzes im Nutztierbereich wurde im Jahre 2011 der „Tierschutzplan Niedersachsen“ initiiert. Er beinhaltet für 13 Nutztierarten rund 40 Schwerpunktthemen. Hierzu gehörten u. a. der

Ausstieg aus Amputationen und Eingriffen bei Tieren, wie das Schnabelkürzen bei Legehennen und Puten, die betäubungslose Kastration und das Kupieren der Schwänze bei Ferkeln. Der Tierschutzplan Niedersachsen, der als Projekt nur bis 2018 geplant war, wurde Mitte 2018 in die Niedersächsische Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 überführt.

Die „Niedersächsische Nutztierstrategie -Tierschutzplan 4.0“ – ist am 31.08.2018 mit der konstituierenden Sitzung des Lenkungsausschusses gestartet, um den Fortschritt im Tierschutz in der Nutztierhaltung in der bewährten Art und Weise dauerhaft voranzubringen. Es wurden Arbeitsgruppen für Schweine sowie Rinder und kleine Wiederkäuer eingerichtet. Eine Arbeitsgruppe „Geflügel“ beinhaltet Unterarbeitsgruppen für Legehennen, Puten, Masthühner sowie Enten und Gänse. Eine Arbeitsgruppe wird sich mit der Folgenabschätzung beschäftigen. Zusätzlich zu den Arbeitsgruppen wurden außerdem Projektgruppen eingerichtet, die tierartübergreifend die Schwerpunkte „Tiertransporte“, „Schlachten und Töten“ und „Tierschutzindikatoren“ bearbeiten.

3.3.2 Kontrollsystem Lebensmittelsicherheit

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.1

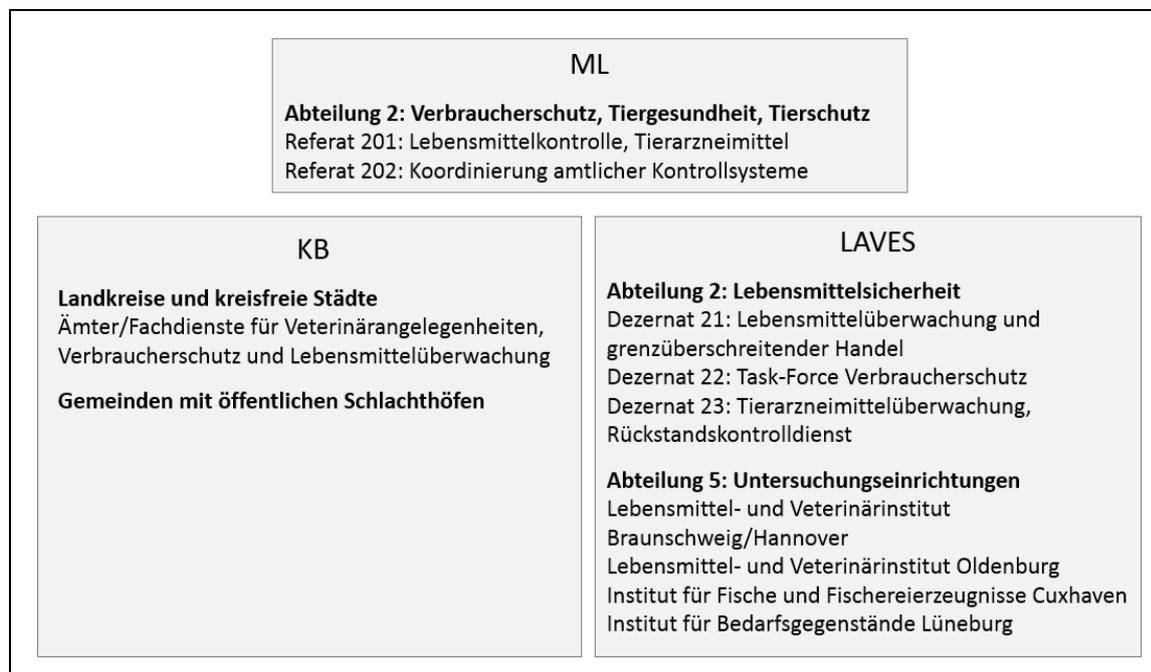


Abbildung 4: In Niedersachsen für den Sektor Lebensmittelsicherheit zuständige Behörden

Im ML obliegen die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelsicherheit dem Referat 201 Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel. Das Referat 202 Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme ist für die Überwachung der Bedarfsgegenstände und kosmetischen Mittel sowie Wein und Spirituosen zuständig und für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der amtlichen Kontrollsysteme.

GVPL d.
Nds. LReg

GVPL ML

Den KB obliegen die Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des LFGB, soweit nicht LAVES zuständig ist und soweit es nicht um die SU/FIU oder die Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen geht.

ZustVO-SOG
§ 2 Abs. 1 Nr. 5

Die Aufgaben der SU/FIU und die Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen obliegen der jeweiligen Gemeinde.

§ 97 Abs. 1 Nds.
NPOG

Die amtlichen Proben werden in den Untersuchungseinrichtungen der Abteilung 5 des LAVES analysiert und begutachtet.

s. Ziff. 2.2

In Abteilung 5 des LAVES sind auch die gem. § 31 Abs. 3 des Weingesetzes bestellten Weinkontrollleurinnen und Weinkontrollleure angesiedelt. Sie sind auf Anforderung landesweit unterstützend operativ beratend tätig.

Der Abteilung 2 Lebensmittelsicherheit des LAVES obliegen verschiedene landesweite Vollzugs- und Beratungstätigkeiten. Dies sind insbesondere: GVPL LAVES

- Zulassung von
 - Betrieben für die Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
 - Sprossen erzeugenden Betrieben
 - Lebensmittelbestrahlungsanlagen
 - privaten Sachverständigen nach § 1 Gegenproben-VO sowie deren Bekanntmachung
- Genehmigung zur Herstellung von
 - Nitritpökelsalz nach der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
 - jodiertem Kochsalzersatz und diätischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind
- Zulassung, Anerkennung, Genehmigungen von Getränken
 - amtliche Anerkennung und Nutzungsgenehmigung für Mineralwasserbrunnen
 - Zulassung von Ausnahmen nach dem vorläufigen Biergesetz
 - Erteilung einer Prüfnummer nach der VO über bestimmte alkoholische Getränke
- Überwachung der nicht produktbegleitenden Werbung
 - gemäß LFGB, auch bezüglich der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen
 - nach dem Tabakerzeugnisgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
 - Verbote für die Werbung nach weinrechtlichen Bestimmungen
- Durchführung der amtlichen Beobachtung als Voraussetzung für die Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 des LFGB
- Tierarzneimittelüberwachung (Kontrolle Tierärztlicher Hausapotheken, Antibiotika-Minimierung)
- Rückstandskontrolldienst (Umsetzung des Rückstandskontrollplans in Niedersachsen)
- Umsetzung des Zoonose-Monitorings in Niedersachsen

3.3.2.1 Kontrollmethoden und -techniken

Die KB haben sich durch regelmäßige, risikoorientiert durchzuführende Betriebskontrollen (Inspektionen einschließlich Verifizierungen) und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich angesiedelten Betriebe die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Überwachung durch die KB erfolgt auf allen Stufen von der Erzeugung bis zur Abgabe an die Verbraucherin und den Verbraucher und bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der AVV RÜb. LFGB § 39

Zur Unterstützung stehen den KB auf Anforderung die technischen und fachbezogenen Sachverständigen des LAVES zur Verfügung.

Bei amtlichen Kontrollen von Betrieben, die Wein, Erzeugnisse aus Wein, weinähnliche Getränke und Erzeugnisse hieraus oder Spirituosen herstellen oder in den Verkehr bringen, haben die KB die Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleure des LAVES regelmäßig zu beteiligen. Maßnahmen auf Grundlage weinrechtlicher Vorschriften (z. B. Erteilung von Ausnahme-

genehmigungen) sind im Einvernehmen mit diesem Kontrollpersonal zu treffen.

Betriebskontrollen durch die KB

Betriebskontrollen erfolgen als Voll- oder Teilkontrollen gemäß den Anforderungen der VO (EU) 2017/625 i. V. m. Abschnitt 7 des LFGB sowie Abschnitt 3 der AVV RÜb. Sie werden risikoorientiert als **Plankontrollen**, anlassbezogen als **außerplanmäßige Kontrolle** oder im Rahmen von **Schwerpunkt-Programmen** durchgeführt.

MPA-08-003-00
Betriebs-
kontrolle
Risiko-
beurteilung
[Ziffer 3.3.1.1](#)

Betriebe ohne Risikokategorie (Betriebe, die kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände oder Tabakerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, Lebensmittelbetriebe der Primärproduktion und Weinbaubetriebe) werden mit einer gesonderten, durch die KB festzulegenden Kontrollhäufigkeit überprüft.

AVV RÜb
§ 6 Abs. 4

Soll-Zahlen der im Folgejahr durchzuführenden Plankontrollen werden durch die KB einmal jährlich erhoben und per Erlass des ML festgelegt.

Bei bestimmten Betrieben wird die einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben durch Anwendung der nds. Ausführungshinweise und Verfahrensregelungen gewährleistet bzw. unterstützt.

s. Ziff.3.3.2.1

Weiterhin sind verschiedene spezielle Kontrollhilfen (z. B. zur Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 2073/2005 einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen) im EQUINO hinterlegt.

MTA-08-021-00
Übersicht über
die Dokumente
zur
Überwachung
nach VO (EG)
Nr. 2073/2005

Zusätzlich sind auch im Bereich Lebensmittelsicherheit CC-Kontrollen durch die KB durchzuführen.

s. Ziff. 3.3.8.2

Kontrollen am Schlachthof durch die KB und/ oder die Gemeinden

(auch Tierschutz, Tiergesundheit)

Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben ist in Ziffer [2.1](#) beschrieben.

s. Ziff. 2.1

Die SU/FIU, die Untersuchungen auf Trichinen und die Dokumentenkontrollen (Lebensmittelketteninformation sowie weitere Dokumente wie z. B. Tierpass bei Pferd und Rind, Mastbericht bei Geflügel) werden durch die von den zuständigen Behörden in den Schlachthöfen beschäftigten amtlichen Tierärzte, unterstützt durch amtliche Fachassistenten, durchgeführt. Im Falle der Lebensmittelketteninformation ist sie vom aTA im Rahmen der Dokumentenkontrolle zu überprüfen, um die Schlachterlaubnis erteilen zu können; zudem muss sie dem LMU vorliegen und von ihm bewertet werden.

Neben den lebensmittelrechtlichen Vorgaben bezieht sich die SU/FIU auf den Tiergesundheitsstatus der Schlachttiere sowie auf tierschutzrechtliche Aspekte.

VO (EG)
Nr. 854/2004
Anh. I

Amtliche SU haben - mit wenigen Ausnahmen (wenn die SU im Herkunftsbetrieb stattfinden darf) - in den Schlachtbetrieben zu erfolgen.

Maßgeblich für die Anwesenheit des aTA zum Zeitpunkt der Schlachtung sind v. a. Art und Zahl geschlachteter Tiere sowie ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

Das Ergebnis der SU ist die Entscheidung bzgl. der Schlachttauglichkeit. Die Entscheidung bzgl. der Genusstauglichkeit erschlachteten Fleisches ergibt sich weiterhin aus der sich anschließenden FIU sowie den Ergebnissen ggf. durchzuführender Untersuchungen (v. a. Trichinenuntersuchung, TSE-Test).

Die aTA haben weiterhin zu prüfen, ob im Rahmen der SU/FIU ggf. erhobene Befunde auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts in der Schlachtstätte schließen lassen.

Weiterhin überwachen die aTA die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit Betäubung und Schlachtung der Tiere.

VO (EG)
Nr. 1099/2009
TierSchIV

Zulassung durch das LAVES

Lebensmittelbetriebe, die der Zulassungspflicht unterliegen, werden gemäß Art. 148 der VO (EU) 2017/625 auf schriftlichen Antrag durch das LAVES zugelassen.

ZustVO-SOG
§ 6d Nr. 9a
GVPI LAVES

Die Zulassung beinhaltet neben der Dokumentenprüfung im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Besichtigung der Betriebsstätte und die Verifizierung des betrieblichen Eigenkontrollsystems. Die - ggf. bedingte - Zulassung wird erteilt, sofern der Unternehmer nachgewiesen hat, dass er die einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt. Zusätzlich zur laufenden Überwachung durch die jeweils zuständige KB werden die zugelassenen Betriebe risikoorientiert durch die Zulassungsbehörde auf Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kontrolliert (Inspektion und Verifikation des betrieblichen Eigenkontrollsystems).

MPA-08-011-LV
Zulassung

Die Risikobeurteilung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Anlage 1 der AVV RÜb.

MPA-08-010-LV
Risikobeurteilung
von Betrieben

Probenahmen und Untersuchung

Probenahmen erfolgen gemäß der Vorgaben der VO (EU) 2017/625 i. V. m. § 43 des LFGB und den Vorgaben des Abschnitts 4 (§§ 8 - 9a) der AVV RÜb durch die KB. Bei den amtlichen Lebensmittelproben handelt es sich um **Planproben**, **Planproben außerhalb der Probenbörse** oder **außerplanmäßige Proben** (Verdachts-, Verfolgs- oder Beschwerdeproben). Amtliche **Umgebungsproben** (Hygieneproben) werden zur Kontrolle der erfolgreichen Reinigung und Desinfektion geplant oder anlassbezogen genommen.

MPA-08-002-00
Probenahme
und -
nachbereitung

Probenbörse s.
Ziff. 3.3.1.2

Grundlage für die Probenplanung stellen die Betriebszahlen dar, auf ihrer Basis werden die jährlich zu nehmenden Planproben je Betriebsgattung festgelegt. Die Entscheidung, in welchem Betrieb innerhalb der Betriebsgattung die Proben entnommen werden, obliegt den KB unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes.

Jährlicher Erlass
Az.: 202-44042/2
(2019)

AVV RÜb

Die von den nds. KB genommenen amtlichen Proben werden in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES untersucht.

NVOZustG § 10

Das Untersuchungsspektrum erstreckt sich im Wesentlichen über folgende Untersuchungen und Analysen:

- inhaltliche Analysen (incl. Untersuchung auf genetisch veränderte Inhaltsstoffe)
- mikrobiologische Untersuchungen (z. B. auf pathogene Erreger, deren Toxine und/ oder Verderbniserreger)
- chemische Analysen (z. B. auf Rückstände und Kontaminanten)
- Untersuchungen auf ggf. erfolgte Bestrahlung
- sensorische Untersuchungen
- Verifizierungen der Kennzeichnung (auch Auslobung wie Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben), Aufmachung sowie Werbeaussagen
- Verifizierungen der Einhaltung der Vorgaben für besondere LM (z. B. diätetische LM, LM für besondere medizinische Zwecke, LM für Säuglinge und Kleinkinder, LM zur Gewichtsreduktion)
- Überprüfung auf Vorliegen möglicher betrügerischer Praktiken (z. B. falsche oder irreführende Etikettierung, Qualität oder Zusammensetzung betreffende Behauptungen LM-Verfälschungen)

Die Untersuchungseinrichtungen erstellen nach Abschluss ihrer Analysen Gutachten, die den KB, die die jeweilige amtliche Probe eingesandt haben, übermittelt werden.

Spezifische Vorgaben für die Probenahme und Untersuchungen von Muscheln sind in den Nds. Ausführungshinweisen für die Überwachungsbehörden zur Durchführung der Muschelhygieneüberwachung hinterlegt.

s. Ziff. 3.3.1.2

Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ergreift die zuständige Behörde ggf. notwendige Maßnahmen.

MPA-08-003-00
Betriebskontrolle
MPA-08-002-00
Probenahme und
-nachbereitung
LM FM TAM

Die einzuleitenden Maßnahmen umfassen im Wesentlichen Beratungen, Verwaltungsverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die Abgabe an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) bei Verdacht auf Vorliegen eines Straftatbestandes.

Ziff. 3.4.2

3.3.2.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und Relation zur Risikokategorisierung

Betriebskontrollen durch die KB

Um die landesweit einheitliche Durchführung der Überwachung sicherzustellen, legt ML den mindestens zu erreichenden Erfüllungsgrad der durchzuführenden Plankontrollen für das Folgejahr auf Grundlage der Erhebung der KB bzgl. der durchzuführenden Plankontrollen fest. Um dem risikoorientierten Ansatz bei den Betriebskontrollen angemessen Rechnung zu tragen, wird festgelegt, dass Kontrollen unter angemessener Berücksichtigung des Betriebsrisikos durchzuführen sind.

Erlaß vom
26.04.2019
Az.: 202-
44042/2 (2019)

Probenahme und Untersuchung

Die zu entnehmenden amtlichen Proben werden für jede KB per Erlass des ML individuell vorgegeben. Dabei erfolgt auf Basis der jeweiligen Betriebszahlen eine Verteilung auf die verschiedenen Betriebsgattungen.

Für die Probenahme der KB sind ausreichende Probenbörsenprogramme und Untersuchungskapazitäten in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES bereitzustellen. Hierfür wird jährlich eine Zielvereinbarung zwischen ML und dem LAVES geschlossen.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

Daneben enthält diese Zielvereinbarung eine Vorgabe für die Verteilung der Proben auf Warengruppen. Die Auslastung der Warengruppen kann unterjährig durch LAVES und ML verfolgt werden, um bei erheblichen Über- bzw. Unterschreitungen kurzfristig Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Umsetzung der vorgegebenen Kontrollprioritäten erfolgt im Rahmen der Plankontrollen und Planprobenahmen. Sie erfordert keine zusätzlichen Kontrolltätigkeiten.

3.3.2.3 Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Behördenintern erfolgt die Verifizierung der Planungen, indem regelmäßig die planmäßig durchgeführten Kontrollen sowie Probenahmen bzw. Untersuchungen mit dem geplanten Soll abgeglichen werden. Sofern abzusehen ist, dass das geplante Soll nicht erreicht werden kann/ nicht erreicht wird, werden Maßnahmen eingeleitet.

Die KB berichten ML jährlich über die Erfüllung der gesetzten Kontrollprioritäten mittels der nds. Landesstatistik LM.

Landesstatistik
LM s. Ziff.
3.3.1.2

Das Erreichen der Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES wird anhand der Controlling-Berichte verifiziert.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

Anhand der Berichte erfolgt durch ML bezogen auf jede OE ein Abgleich mit den für das jeweilige Jahr vorgegebenen Kontrollprioritäten.

Unterjährig kann sich ML durch Einsicht in das Berichtswesen-Portal des LAVES über den tagesaktuellen Stand der Probeneingänge je Betriebsgattung informieren.

Erforderlichenfalls ergreift ML fachaufsichtliche Maßnahmen.

MPA-08-410-ML
Aufsicht

3.3.2.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Die folgenden bundesweit koordinierten Kontrollprogramme werden in der Probenbörse berücksichtigt:

- Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
- Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)

Bundesweit
koordinierte
Kontroll-
programme
Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.1

- Nationales Mehrjahresprogramm zur Kontrolle von Pestizidrückständen
in und auf LM
 - Zoonosen-Monitoring (bei Herstellern und aus dem Einzelhandel)
- Nds. Proben-
börse, s. Ziff.
3.3.1.2

3.3.3 Kontrollsystem Futtermittelsicherheit

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.2

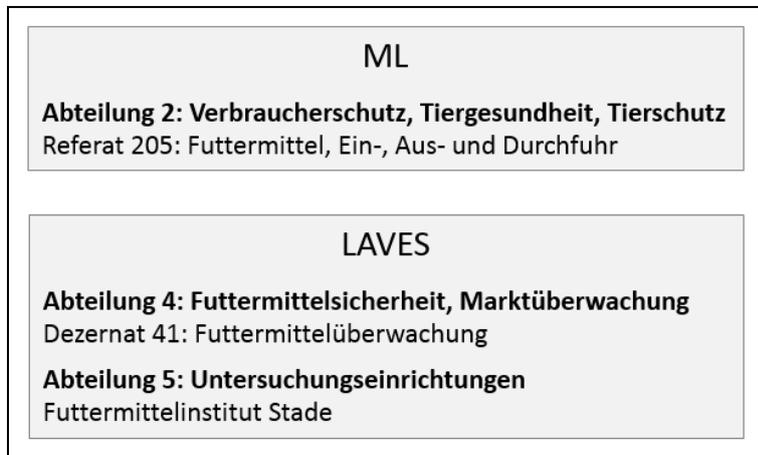


Abbildung 5: In Niedersachsen für den Sektor Futtermittelsicherheit zuständige Behörden

Im ML obliegen die Aufgaben im Bereich der Futtermittelsicherheit dem Referat 205 Futtermittel, Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Die Futtermittelüberwachung in NI erfolgt durch das LAVES (Dezernat 41).

LAVES ist auch in der Freien Hansestadt Bremen für die Futtermittelüberwachung zuständig.

GVPL ML

ZustVO-SOG
§ 6d Nr. 16b
GVPL LAVES
Staatsvertrag
vom 02./07.
09.2004, geä.
am 08./21.
12.2018

Analysen der amtlichen Futtermittelproben werden im Futtermittelinstitut Stade durchgeführt, das der Abteilung 5 des LAVES angehört.

3.3.3.1 Kontrollmethoden und -techniken

Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen ist das bundesweit geltende „Kontrollprogramm Futtermittel (KPF) für die Jahre 2017 bis 2021“. Das Programm ist auf der [Webseite des BVL](#) veröffentlicht.

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorgaben wird im Rahmen von Prozesskontrollen und Warenuntersuchungen (Überprüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung/ Kennzeichnungskontrollen sowie Probenahme für die Analyse) risikoorientiert durch die Futtermittelkontrolleure des LAVES kontrolliert.

Um die bundesweit einheitliche Durchführung der Überwachung sicherzustellen und den Futtermittelunternehmern die Pflichten, denen sie gemäß den Anhängen I bis III der VO (EG) Nr. 183/2005 nachkommen müssen, aufzuzeigen, hat die AFU in Abstimmung mit den einschlägigen Wirtschaftsverbänden Leitfäden und Merkblätter erarbeitet. Es handelt sich um Orientierungswerte, Leitfäden und Merkblätter zu diversen Stoffen in FM und Tränkewasser, zur Zulassungs- und Registrierungspflicht von Futtermittelunternehmen sowie um Leitlinien nach Art. 21 der VO (EG) Nr.

AVV RÜb § 11b

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.2

[Webseite BMEL](#)
[Webseite des BVL \(GVO\)](#)

183/2005. Diese Dokumente sind auf der [Webseite des BMEL](#) abrufbar. Der Leitfaden zur Kontrolle von GVO ist auf der Website des BVL eingestellt.

Prozesskontrolle

Prozesskontrollen erfolgen auf allen Ebenen von der Produktion über Verarbeitung und Vertrieb bis zur Verfütterung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Sie erfolgen **planmäßig** gem. Risikoanalyse oder ggf. **anlassbezogen** (z. B. infolge einer Schnellwarnung).

MPA-08-003-00
Betriebskontrolle

Risiko-
beurteilung
s. Ziff. 3.3.1.1

Prozesskontrollen beinhalten insbesondere folgende Punkte:

- Inspektion und Verifizierung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 183/2005
- Kontrolle des betriebseigenen HACCP-Systems
- Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 999/2001
- Kontrolle von FM auf GVO mittels Dokumentenprüfung
- Kontrolle der Futtermittelimporteure insbesondere auf Einhaltung des Art. 11 der VO (EG) Nr. 178/2002

Inspektionen werden im Bereich Futtermittelsicherheit außerdem im Rahmen von CC-Kontrollen durch das LAVES durchgeführt. s. Ziff. 3.3.8.2

Warenuntersuchung (Kennzeichnungs- und Produktkontrolle)

Die Verifizierung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung (Kennzeichnungskontrollen) erfolgt vor Ort in den Betrieben durch die Futtermittelkontrolleure des LAVES.

Dieses Kontrollpersonal nimmt weiterhin Proben für die Analyse (Produktkontrolle).

MPA-08-002-00
Probenahme
und
-nachbereitung

Bei den amtlichen Futtermittelproben handelt es sich um **Planproben** oder **außerplanmäßige Proben** (Verdachts-, Verfolgs- oder Beschwerdeproben). Für die Produktkontrollen sind die Anzahl der durchzuführenden Analysen und das Analysenspektrum risikoorientiert länderübergreifend im KPF 2017-2021 festgelegt. Diese Vorgaben haben allerdings keinen bindenden Charakter. Die Länder leiten aus dem KPF ihre eigene Planung ab. So berücksichtigt die Probenplanung des Landes NI länderspezifische Strukturen, wie z. B. Betriebsart, Produktionsmengen, Vertriebsgebiet, Versorgung mit oder Eigenerzeugung von Ausgangserzeugnissen, Art der Tierhaltungen, Umwelteinflüsse wie Belastungen durch Bergbau, Schwerindustrie oder Überschwemmungsgebiete und ggf. länderspezifischer Sonderprogramme. Ort und Häufigkeit der Probenahme werden ausgehend vom Kontrollprogramm hinsichtlich der risiko- und zielorientierten Vorgaben und Erkenntnisse festgelegt.

KPF 2017-2021

Zusätzlich zu den nach dem KPF 2017-2021 durchzuführenden Probenahmen und Analysen sowie den Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften sollen die Länder jährlich 10 % ihrer Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme bereithalten. Sonderprogramme werden national oder durch die KOM initiiert, es handelt sich z. B. um Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder um weitere Statuserhebungen.

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.2

[KPF 2017-2021](#)

Zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ergreift die zuständige Behörde ggf. notwendige Maßnahmen.

MPA-08-003-00
Betriebskontrolle
MPA-08-002-00

Die einzuleitenden Maßnahmen umfassen im Wesentlichen Beratungen, Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die Abgabe an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) bei Verdacht auf Vorliegen eines Straftatbestandes.

Probenahme
und -nach-
bereitung LM
FM TAM
s. Ziff. 3.4.2

3.3.3.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie diese mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

Die für das Folgejahr geplante Anzahl durchzuführender Prozesskontrollen und Analysen amtlicher Futtermittelproben werden in der jährlichen Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES festgeschrieben.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

3.3.3.3 Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Behördenintern erfolgt die Verifizierung der Planungen, indem regelmäßig die planmäßig durchgeführten Kontrollen sowie Probenahmen bzw. Untersuchungen mit dem geplanten Soll abgeglichen werden. Sofern abzusehen ist, dass das geplante Soll nicht erreicht werden kann/nicht erreicht wird, werden Maßnahmen eingeleitet.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

Die Futtermittelstatistik wird jährlich von LAVES an ML übermittelt. Das Erreichen der Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES wird anhand der Controlling-Berichte verifiziert. Erforderlichenfalls ergreift ML fachaufsichtliche Maßnahmen.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

MPA-08-410-ML
Aufsicht

3.3.3.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Bei der Erstellung und Fortschreibung des KPF für die Jahre 2017-2021 werden auch Empfehlungen der KOM für koordinierte Kontrollprogramme im Bereich der Futtermittel sowie ggf. von der KOM vorgeschlagene Stuserhebungen berücksichtigt.

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.2

3.3.4 Kontrollsystem Tiergesundheit

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.3

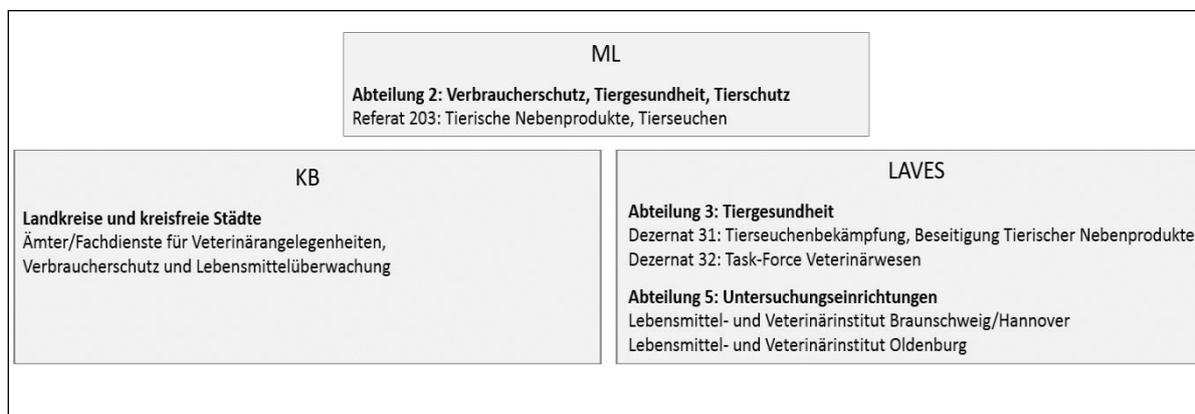


Abbildung 6: In Niedersachsen für den Sektor Tiergesundheit zuständige Behörden

Die Aufgaben im Bereich der Tiergesundheit obliegen im ML dem Referat 203 Tierische Nebenprodukte, Tierseuchen. GVPL ML

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der nach dem TierGesG erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des TierGesG zuständig, soweit in diesen Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist. AGTierGesG
§ 1 Abs. 1
Satz 1

Amtliche Untersuchungen erfolgen überwiegend in den Untersuchungseinrichtungen der Abteilung 5 des LAVES. s. Ziff. 2.2

Im LAVES sind die Dezernate 31 Tierseuchenbekämpfung, Beseitigung tierischer Nebenprodukte und 32 Task-Force Veterinärwesen für den Sektor Tiergesundheit zuständig. Ihnen obliegen verschiedene landesweite Vollzugs- und Beratungstätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: GVPL LAVES

- Zulassung von
 - Betrieben nach VO (EG) 1069/2009
 - Betrieben nach BmTierSSchV (Besamungs- und Embryotransferstationen, Affenhaltungen)
 - Betrieben gem. FischSeuchV 2008
- Erlaubniserteilung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern in Laboren gemäß TierseuchErV
- Genehmigung
 - von überregionalen Veranstaltungen nach § 4 ViehVerkV
 - der Verbringung, Ein- Aus- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und tierischer Nebenprodukte
- Tierimpfstoffüberwachung einschließlich Erlaubniserteilung
- Übertragung der Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG
- Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Anlage, Verarbeitung von externem Material (§ 3 Abs. 3 TierNebG u. § 4 Nds. AG TierNebG)
- Durchführung von Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Schutzgebietsstatus i. V. m. § 10 FischSeuchV

Tierseuchenrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage verschiedener EU-Vorgaben und auf Basis des nationalen Tierseuchenrechts.

In Ergänzung der Vorgaben der EU und des Bundes gelten folgende tiergesundheitsrechtliche niedersächsische (Ausführungs-) Gesetze und Verordnungen:

- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 Nds. BHV1-VO
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest GeflPestSchV
- Nds Paratuberkulose-Verordnung ND
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Nds. ParaTb-VO
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten Nds. AG
TierNebG

Außerdem wurden verschiedene niedersächsische Aus- und Durchführungsbestimmungen zu tierseuchenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Bundes erlassen (z. B. Durchführung des AG TierGesG, Ausführungshinweise zur ViehVerkV, Durchführung der SchHaltHygV).

3.3.4.1 Kontrollmethoden und -techniken

Tabelle 8: Anzeigepflichtige Tierseuchen, für die D bzw. NI (für BHV1) anerkannt frei ist

Infektionskrankheit	anerkannt frei gem.	seit
Brucellose (Schafe und Ziegen)	Entscheidung 93/52/EWG	1992
Brucellose und Leukose der Rinder	Entscheidung 2003/467/EG	1999
Klassische Schweinepest	Seit 2016 wurde Deutschland von der OIE der Status „vernachlässigbares Risiko“ vergeben	2016
Aujeszkysche Krankheit	Entscheidung 2008/185/EG	2008
Klassische/terrestrische Tollwut	Mit Wirkung vom 28.9.2008 hat sich Deutschland gegenüber der OIE als frei von (klassischer/ terrestrischer) Tollwut erklärt	2008
Blauzungkrankheit	Mit Wirkung vom 15.2.2012 hat sich Deutschland gegenüber der OIE als frei von Blauzungkrankheit (bluetongue disease - BT) erklärt	2012
BHV1	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2278: DE: freie Region: Status nach Artikel 10 der RL 64/432/EWG mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888	2015

Überwachung, Bekämpfung und Prävention anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten einschl. tierischer Nebenprodukte-Beseitigung

Die tiergesundheitliche Situation landwirtschaftlicher Nutztiere wird zum einen durch amtliche Monitoring- und Surveillance-Programme sowie auch mittels Vorort-Kontrollen (in den Haltungsbetrieben, bei Viehhändlern etc.) überwacht.

Probenahmen und -analysen

Probenahmen und -analysen erfolgen planmäßig im Rahmen der vorgegebenen amtlichen Monitoring- und Surveillance-Programme oder anlassbezogen bei Verdacht und Ausbruch einer Tierseuche.

MPA-08-012-00
Probenahme
und
-nachbereitung
Tierseuchen,
Tierschutz

Planmäßige Probenahmen und -analysen im Rahmen von Monitoring- und Surveillance-Programmen

Zur Erhaltung des Seuchenfreiheitsstatus nach Art. 10 sowie der Anhänge A, B und D der RL 64/432/EWG in Bezug auf einzelne Erkrankungen werden Monitoring-Programme zu den in Tabelle 9 genannten anzeigepflichtigen Tierseuchen durchgeführt.

Das Auftreten folgender anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten wird in NI mittels Surveillance/ Monitoring-Untersuchungen beobachtet:

- Aviäre Influenza
- Salmonellen
- BVD
- BHV1
- KSP/AK
- BT
- Tollwut

Hierbei erfolgt die Durchführung der bundeseinheitlichen Programme auf Basis von spezialrechtlichen Verordnungen.

TierGesG § 10

Von den im Rahmenplan genannten Berichtspflichten erfolgt in NI jährlich die Berichterstattung über die Rinder-TBC zusammen mit Leukose und Brucellose.

Die Monitoring- und Surveillance-Programme des Bundes werden in NI durch die im Folgenden dargestellten Programme ergänzt:

Nds. Schweinepest-Überwachungsprogramm

Bei den Untersuchungen auf Schweinepest handelt es sich um ein von NI initiiertes Überwachungsprogramm, das durch einen jährlichen Erlass des ML veranlasst wird. Betroffene Tiere sind Haus- und Wildschweine.

Jährlicher Erlass
Az.: 203-
42240/3-179

BHV1-Bekämpfungsprogramm

Die Durchführung der BHV1-Bekämpfung erfolgt gemäß der BHV1-Verordnung und der Nds. BHV1-VO.

BHV1-VO
Nds. BHV1-VO

Nds. ParaTb-VO

Mit Inkrafttreten der Nds. Paratuberkulose-Verordnung 2017 wurde in Niedersachsen die Untersuchungspflicht von Milchkühen auf Paratuberkulose eingeführt. Infizierte Bestände unterliegen einer Beratungsverpflichtung im Hinblick auf das Hygienemanagement. Die landesweite Umsetzung der Monitoring- und Surveillance-Programme wird durch das LAVES koordiniert, zu nehmende Proben werden auf die nds. KB verteilt.

Nds. ParaTB-VO

Probenahmen und Analysen erfolgen nach den für die jeweilige Infektionskrankheit spezifischen Vorgaben überwiegend in jährlichem Intervall.

Spezialrechtliche
Vorgaben

Bei den planmäßigen Routineuntersuchungen beprobt i. d. R. der bestandsbetreuende Hoftierarzt. Sofern Untersuchungen bei Rindern bzw. milchliefernden Wiederkäuern als serologische Sammelmilchuntersuchungen

möglich sind, erfolgt die Probenahme als milchserologische Untersuchung mittels Beprobung der Sammeltankmilch durch den Milchkontrollverband. Bei zur Milcherzeugung dienenden Schafen und Ziegen werden nur Blutproben untersucht.

Anlassbezogene Probenahmen und -analysen bei Verdacht und Ausbruch einer Tierseuche

Bei Vorliegen des Verdachts oder bei Ausbruch einer hochkontagiösen Tierseuche erfolgen zur Ermittlung und Bekämpfung der Seuchenausbreitung und im weiteren Verlauf zur Aufhebung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten Vorortkontrollen durch die KB sowie umfängliche Probenahmen und -untersuchungen.	Spezialrechtliche Vorgaben TSBH NI-NRW
Tierhalter und Tierärzte und andere fachkundige Personen sind zur umgehenden Anzeige eines Seuchenverdachts gegenüber der zuständigen KB verpflichtet.	TierGesG
Neben dieser allgemeinen Verpflichtung zur Anzeige müssen bestimmte Tierhalter bei Vorliegen festgelegter Auffälligkeiten (z.B. vermehrte Verlust- oder Umrauschrage, Rückgang der Legeleistung, reduzierte Futter- oder Wasseraufnahme - „Frühwarnsysteme“) Eigenkontrolluntersuchungen durchführen. Positive Befunde sind der zuständigen KB zu melden. Weiterhin haben amtliche Untersuchungen bei jedem Verdacht auf Vorliegen einer Salmonelleninfektion der LM-liefernden Tiere (z. B. bei positivem Befund von betrieblichen Eigenkontrolluntersuchungen oder Nachweis von Salmonellen in LM tierischen Ursprungs) zu erfolgen.	u. a. SchHaltHygV GeflPestSchV MKS-VO GflSalmoV

Bei Vorliegen positiver Befunde sind die einzuleitenden jeweiligen Maßnahmen spezialrechtlich festgelegt.

Betriebskontrollen

Tiergesundheitsrechtliche Betriebskontrollen erfolgen anlassbezogen (z. B. aufgrund einer beantragten Attestierung, im Falle der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb oder bei Vorliegen eines Seuchenverdachts) oder planmäßig - ggf. risikoorientiert und/ oder stichprobenartig - aufgrund verschiedener tierseuchenrechtlicher Vorgaben (wie z. B. nach SchHaltHygV oder im Rahmen von CC-Kontrollen).	MPA-08-003-00 Betriebskontrollen MAA-08-009-00 Kontrollhilfe tierseuchenrechtliche Überprüfung einer Tierhaltung
--	---

Folgende Betriebskontrollen sind durch spezialrechtliche Bestimmungen geregelt:

Kontrollen von Schweinehaltungsbetrieben

Schweinehaltungsbetriebe werden im Rahmen von Plankontrollen (Vorgabe: jährlich alle Freilandhaltungen sowie 10% der Stallhaltungen) auf Einhaltung der Vorgaben der SchHaltHygV überprüft.	SchHaltHygV § 10 i. V. m. RdErl. d. ML vom 09.11.2000
---	--

Kontrollen von genehmigungspflichtigen Aquakulturbetrieben

Genehmigungspflichtige Aquakulturbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakultur im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen getötet werden, und in Weichtierzuchtgebieten gelegene Versand- und Reinigungszentren sind in festgelegten zeitlichen Intervallen zu kontrollieren.	FischseuchenVO § 9 i. V. m. FischseuchenVO § 3 und RL 2006/88/EG Anh. III Teil B
---	---

Kontrollen von Klautier-haltenden Betrieben

Klautier-haltende Betriebe werden durch die KB weiterhin im Rahmen von CC-Kontrollen auf bestimmte Vorgaben der TSE-Verordnung überprüft.

CC s. Ziff.
3.3.8.2

Kontrollen von Viehhändlern

Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sind risikoorientiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Handels- und Transportgeschehen, mindestens aber alle zwei Jahre, hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes sowie Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Ausführungshinweise zur VVVO (RdErl d. ML vom 03.08.2011)

Werden in landwirtschaftlichen Betrieben bei systematischen CC-Kontrollen der LWK Mängel im Bereich der Tierkennzeichnung festgestellt, zieht dies eine anlassbezogene Kontrolle der Kennzeichnung (Cross Check) durch die KB nach sich.

Die Betriebskontrollen umfassen in den genannten Vieh-haltenden Betrieben u. a. Nämlichkeitsprüfungen, Dokumentenprüfungen sowie ggf. auch klinische Untersuchungen und Probenahmen. Die Dokumentenkontrollen beziehen sich auf Bestandsregister, Tierpässe und Nachweisbücher/ Stallkarten u. ä. Die Kontrollen werden gemäß unterschiedlicher Vorgaben durchgeführt (z. B. gem. Erlasslage, nach CC-Handbüchern zur Kennzeichnung und Registrierung und Checklisten zu CC-Kontrollen Tierkennzeichnung). Die Kontrollen beziehen sich entweder auf Einzeltiere oder auf den Gesamtbestand.

CC s. Ziff.
3.3.8.2

Kontrollen der Tierische-Nebenprodukte-Beseitigung

Beseitigungspflichtig im Sinne des TierNebG sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich des Umgangs und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte einschließlich der Registrierung und/oder Zulassung der Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern, befördern, sammeln und/oder verarbeiten. Die Aufgaben, die die KB als Beseitigungspflichtige zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

Nds. AG
TierNebG

Die Beseitigungspflichtigen dürfen sich Dritter bedienen. Sie können ihre Aufgabe der Abholung und Verarbeitung des andienungspflichtigen Rohmaterials auf andere Unternehmen übertragen.

TierNebG

Die Einzugsbereiche der mit der Entsorgung des andienungspflichtigen Materials beauftragten Unternehmen sind in der TierKBAnstEinzBV festgelegt.

TierKBAnstEinz
BV ND

Bei der Überwachung von Betrieben nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgen Betriebskontrollen durch die KB i. d. R. risikoorientiert als Routinekontrollen. Weiterhin können sie anlassbezogen stattfinden.

MPA-08-003-00
Betriebskontrollen
Risikobeurteilung
s. Ziff. 3.3.1.1

Die beauftragten Unternehmen unterliegen landesweit der Zulassung und Überwachung durch das LAVES.

Zulassungspflichtige Betriebe, die beseitigungspflichtiges Material abholen, sammeln, befördern, lagern, behandeln, verarbeiten oder beseitigen, sind gemäß Erlass mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren.

Rd. Erl. vom
01.11.2013
Az.: 203-42306-
150-6

Im Rahmen der Betriebskontrollen werden Betriebsstätten inspiziert und/ oder Dokumente kontrolliert, wobei insbesondere die Rückverfolgbarkeit überprüft wird. Weiterhin erfolgen Probenahmen, wobei sich die anschließenden Analysen auf die im TNP-Recht genannten Mindestanforderungen beziehen (z. B. bakteriologische Mindestanforderungen).

Der einheitliche Vollzug der Überwachung wird durch Anwendung verschiedener Checklisten sichergestellt. Die Checklisten sind [im FIS-VL](#) auf der Niedersachsen-Seite hinterlegt.

Erlass vom
24.09.2013
sowie vom
14.11.2013
Az.: 203-42306-
150-6

3.3.4.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie diese mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

Kontrollprioritäten richten sich nach der aktuellen Tierseuchenlage. Sie werden durch jeweilige Surveillance- und Monitoring-Programme festgelegt. Zur Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten (strategisches Ziel V der LAV) sind für die Jahre 2017-2021 u. a. folgende nds. strategische Ziele formuliert:

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

- Senkung der Prävalenz von BVD-PI-Tieren
- Sicherung des BHV1-Freiheitsstatus
- Reduzierung der Paratuberkulose-Prävalenz.

Ein weiteres nds. strategisches Ziel für die Jahre 2017-2021 ist u. a. die Erweiterung und Optimierung der risikobasierten Kontrolle durch Verbesserung der bereits vorhandenen Risikobeurteilungen sowie deren einheitliche Umsetzung.

Nds. Para-Tuberkulose-Verminderungsprogramm (meldepflichtige Tierkrankheit der Rinder)

In der Nds. ParaTb-VO ist vorgeschrieben, dass alle über 24 Monate alten Zuchtrinder auf ParaTb untersucht werden müssen. Bei dieser serologischen Untersuchung (MAP-Antikörpernachweis) können die Proben, welche im Rahmen der BHV1-Untersuchung genommen wurden, genutzt werden. Rinderhalter mit MAP-positiven Herden können auf freiwilliger Basis in das Nds. Paratuberkulose-Verminderungsprogramm der Nds. Tierseuchenkasse einsteigen. Hierfür müssen sie sich zur Teilnahme und Umsetzung des Programms für die nächsten 5 Jahre verpflichten und durchlaufen dann verbindlich das Paratuberkulose-Verminderungsprogramm. In Beständen mit positiven Sammelmilchproben werden dabei Einzeltierproben genommen, um positive Tiere zu identifizieren.

Diese werden mit einer roten Ohrmarke markiert, die die KB über die Tierseuchenkasse beziehen können. Für die positiven Tiere sind zusätzliche Hygienemaßnahmen erforderlich (z. B. entsprechend der Empfehlungen für Hygienemaßnahmen bei der Haltung von Wiederkäuern des BMEL); für sie gelten ein Wiederbelegungsverbot und ein Entfernungsgebot positiv getesteter Tiere innerhalb von 18 Monaten nach dem Testergebnis. In betroffenen Beständen werden Tiere einzeln beprobt, bis zweimal hintereinander alle Tiere ein unverdächtiges Ergebnis aufgewiesen haben.

[Empfehlungen für Hygienemaßnahmen bei der Haltung von Wiederkäuern des BML](#)

Danach kehren die Betriebe wieder zurück in die Sammelmilch-Untersuchung.

3.3.4.3 Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Behördenintern erfolgt die Verifizierung der Planungen, indem regelmäßig die planmäßig durchgeführten Kontrollen sowie Probenahmen bzw. Untersuchungen mit dem geplanten Soll abgeglichen werden. Sofern abzusehen ist, dass das geplante Soll nicht erreicht werden kann/ nicht erreicht wird, werden Maßnahmen zur Sollerfüllung eingeleitet.

Umsetzung
der Ziele s.
Ziff. 1.2

Die Berichte der KB

- zu den Monitoring- und Surveillance-Programmen
- zu amtlichen Kontrollen von Schweinehaltungsbetrieben

werden durch LAVES gebündelt und über ML an BMEL gemeldet.

Weiterhin gilt die Berichtspflicht für Bestandsräumungen gem. VO (EG) Nr. 1099/2009 für Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Das Erreichen der Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES wird anhand der Controlling-Berichte verifiziert.

Erforderlichenfalls ergreift ML fachaufsichtliche Maßnahmen.

Umsetzung
der Ziele s.
Ziff. 1.2
MPA-08-410-
ML Aufsicht

3.3.4.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Vorgaben der EU werden entweder bei Erstellung bundesweiter Monitoring- und Surveillance-Programme auf Bundesebene integriert oder bei der Erstellung von Landesprogrammen berücksichtigt.

3.3.5 Kontrollsystem Tierschutz

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.4

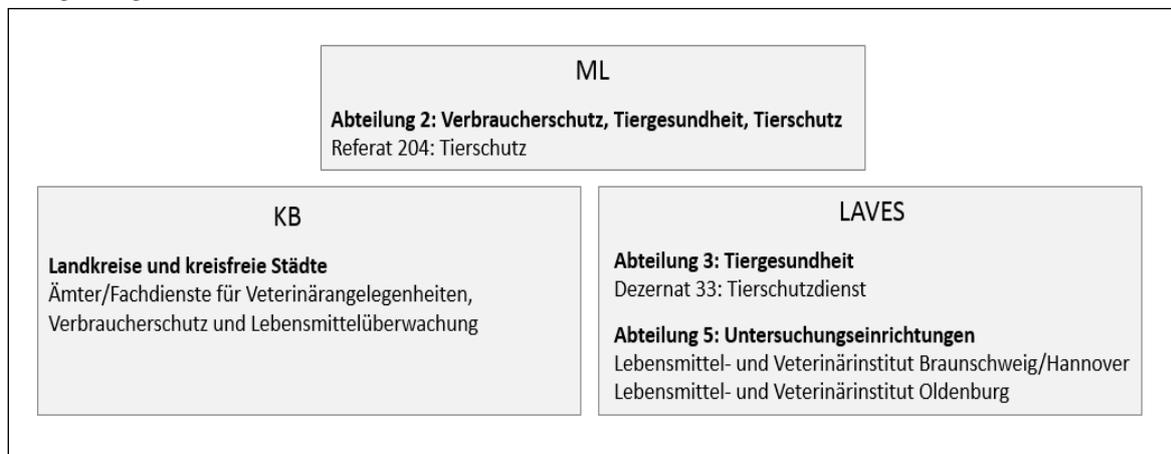


Abbildung 7: In Niedersachsen für den Sektor Tierschutz zuständige Behörden

Die Aufgaben im Sektor Tierschutz obliegen im ML dem Referat 204 Tierschutz. Weiterhin ist im ML die Tierschutzbeauftragte angesiedelt.

GVPL ML
TierSchBeaufG
ND

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind - mit wenigen Ausnahmen - für die Durchführung des Tierschutzgesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union zuständig.

AllgZustVO-Kom
§ 1 Nr. 10

Darüber hinaus obliegenden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 und 3 und die Überwachung der Einhaltung des Verbots nach § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErzHaVerbG).

Im LAVES ist das Dezernat 33 Tierschutzdienst für den Sektor Tierschutz zuständig. Dem Tierschutzdienst obliegen folgende landesweite Aufgaben:

- Beratungstätigkeiten gegenüber anderen nds. Behörden (auf Anfrage)
- Ausarbeitung von Stellungnahmen, Leitlinien und Gutachten
- Aufarbeitung tierschutzrelevanter und -rechtlicher Sachverhalte
- die Erfassung von Tierhaltungsverböten und von Zirkusbetrieben
- die Nds. Kontaktstelle für Beanstandungen bei Tiertransporten
- Ausführung des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900), der aufgrund des § 8 Abs. 1 bis 3 des Hufbeschlaggesetzes erlassenen Verordnungen sowie der im Rahmen des § 11 Abs. 2 des Hufbeschlaggesetzes weiter anwendbaren Verordnungen.

RdErl. d. ML vom
19.12.2003
Aufgaben und
Organisation des
LAVES
GVPL LAVES

ZustVO-
Wirtschaft Nr.
3.2 der Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Amtliche Untersuchungen werden in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES durchgeführt.

NVOZustG § 10
Ziff. 2.2

3.3.5.1 Kontrollmethoden und -techniken

Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen (Haltung zu Erwerbszwecken)

Tierschutzrechtliche Vorgaben für erwerbsmäßige Nutztierhaltung befinden sich im TierSchG und in der TierSchNutztV (Haltung von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen, Kaninchen und Pelztieren).

Die von der AGT erarbeiteten Ausführungshinweise zur TierSchNutztV wurden in NI u. a. durch folgende Erlasse eingeführt:

- Tierschutz; Ausführungshinweise zu Abschnitt 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Anforderungen an das Halten von Legehennen RdErl. d. ML v. 2.6.2015- 204.1-42500/20-1 –
- Tierschutz; Ausführungshinweise zur Umsetzung des § 20 Abs. 4 und 5 TierSchNutztV – Halten von Masthühnern RdErl. d. ML v. 11.12.2014 geä. d. RdErl. v. 31.7.2015 - 204.1-42503/2-828

TierSchG
TierSchNutztV

MTA-08-017-00
Übersicht über
die M-
Dokumente und
die verbindlichen
Dokumente zur
Betriebskontrolle

Zur Umsetzung verschiedener Europaratsempfehlungen, der im Auftrag des BMEL bzgl. Mindestanforderung zur Haltung von Tieren erstellten Leitlinien sowie zur Verbesserung der Haltung und des Handlings von Nutztieren wurden im Rahmen des Tierschutzplan Niedersachsen von 2011-2018 u. a. folgende nds. Regelungen erarbeitet:

Tierschutzplan
NI s. Ziff. 3.3.1.2

- Tierschutz; Anforderungen an die Haltung von afrikanischen Straußen RdErl. d. ML v. 9.12.2015 - 204.1-42507/86-12 -
- Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV RdErl. d. ML v. 27.09.2017– 204.1-42503/2-728 –
- Tierschutz; Umsetzung der “Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusentern (“Moschusentenvereinbarung”) RdErl. d. ML v. 4.12.2014 - 204.1-42503/2-828
- Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten RdErl. d. ML v. 4. 12. 2014 – 204.1-42500/0-396 –
- Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren RdErl. d. ML v. 21.1.2015 - 204.1-42503/2-971 –
- Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel RdErl. d. ML v. 3.6.2015 - 204.1-42503/2-604 –, zul. geä. d. RdErl. v. 18.7.2018
- Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren RdErl. d. ML v. 17.6.2015 - 204.1-42503/0-977 –
- Tierschutz; Umsetzung der “Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten (“Pekingentenvereinbarung”) RdErl. d. ML v. 23.12.2015, zul. geä. d. RdErl. vom 8.11.2017 - 204.1-42503/2-497 –
- Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel RdErl. d. ML v. 23.12.2015 - 204.1-42503/2-729 –
- Tierschutz; Stallstrukturierung und Beschäftigung bei Masthühnern; RdErl. d. ML vom 21.3.2018 – 204.1-42503/2-999 (E)

Im Rahmen der Umsetzung des Niedersächsischen Tierschutzplans wurden verschiedene Leitlinien und Managementhilfen erarbeitet (Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht, Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen bei Schweinen, Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen, Leitfaden für ein sachgerechtes Scoring von Lahmheit, Sprunggelenksveränderungen und Verschmutzung bei Milchkühen). Weiterhin wurden Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten

sowie zu Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus erarbeitet.

Kontrollen erfolgen risikoorientiert als Routine-/Plankontrollen, im Rahmen von Schwerpunkt-Programmen (z. B. die landesweite Überprüfung der Sauenhaltungen) oder anlassbezogen (z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis gelangt oder bei Beantragung einer Erlaubnis gem. § 11 TierSchG). Die einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben ist durch Anwendung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung der AGT gewährleistet.

MPA-08-003-00
Betriebskontroll
e

s. Ziff. 3.3.1.1

Plankontrollen: Die KB haben sich bei einer repräsentativen Anzahl risikoorientiert ausgewählter Betriebe mittels Vor-Ort Kontrollen davon zu überzeugen, dass die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

s. Ziff. 3.3.1.1

Die Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen umfassen u. a. Nämlichkeitsprüfungen, Überprüfungen der Haltungsbedingungen einschließlich der Versorgung, Dokumentenprüfungen, ggf. klinische und bei Bedarf auch weiterführende Untersuchungen (so auch Sektionen tot aufgefundenener oder aus tierschutzrechtlichen Gründen euthanasierter Tiere). Bei der Beurteilung der Haltungsbedingungen werden ggf. auch die bei der SU/FIU am Schlachthof erhobenen Befunde hinzugezogen. Zur Kontrolle können im Bedarfsfall Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder behördeninterne oder -externe Sachverständige (insbesondere der Tierschutzdienst des LAVES) hinzugezogen und/oder bei der Bewertung erhobener Befunde einbezogen werden.

MAA-08-007-00
Kontrollhilfe
Tierschutz-
rechtliche
Überprüfung
einer
Tierhaltung

Weiterhin werden im Bereich Tierschutz CC-Kontrollen bei nutztierhaltenden Betrieben durch die KB durchgeführt.

s. Ziff. 3.3.8.2

Zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ergreift die zuständige Behörde die ggf. notwendigen Maßnahmen.

MPA-08-003-00
Betriebskontroll
e

Die einzuleitenden Maßnahmen umfassen im Wesentlichen Beratungen, Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die Abgabe an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) bei Verdacht auf Vorliegen eines Straftatbestandes.

s. Ziff. 3.4.2

Erforderlichenfalls wird ein amtliches (nach § 16 TierSchG) bzw. gerichtliches (nach § 20 TierSchG) Tierhaltungs- und/oder Betreuungsverbot erteilt bzw. beantragt.

TierSchG
§§ 16 und 20

Die Mängelabstellung ist durch die KB in geeigneter Form zu überprüfen (z. B. im Rahmen einer Nachkontrolle, durch vorzulegende Fotodokumentation und/oder tierärztliche Gutachten).

Kontrollen von Transporten landwirtschaftlicher Nutztiere

Für Tiertransporte einschlägige tierschutzrechtliche Vorgaben finden sich in der VO (EG) Nr. 1/2005 sowie in der nationalen Tierschutz-Transportverordnung.

VO (EG) Nr.
1/2005
TierSchTrV

Die einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben beim Transport von Tieren ist durch Anwendung des Handbuchs Tiertransporte der AGT gewährleistet. Der Tierschutzplan Niedersachsen (2011-2018) beinhaltet auch Anforderungen an die Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel (s. o.). Die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung im Mastbetrieb ist durch die zuständige Behörde stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrollen auf der Straße erfolgen unter Beteiligung der Polizei und ggf. der Zollbehörden und der Bundesanstalt für Güterverkehr. Die Polizei ist bei den Kontrollen von Tiertransporten jedoch ausschließlich für das Anhalten der Tiertransporter und - neben den zuständigen KB - für die sich ggf. daran anschließende Kontrolle der Einhaltung tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften zuständig.

Handbuch
Tiertransporte
s. Ziff. 3.3.1.1

RdErl. d. ML
vom 23.12.2015
– Az.: 204.1-
42503/2-729

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.4

ZustVO-Tier § 3

Kontrollen der Schlachtung und damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten

Ausführungen zu den amtlichen Kontrollen am Schlachthof (Kontrollsystem Lebensmittelsicherheit). s. Ziff. 3.3.2.1

Die einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben bei der Schlachtung ist durch Anwendung des Handbuchs Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung der AGT gewährleistet.

Handbuch
Tierschutz-
überwachung
bei der
Schlachtung
und Tötung
Ziff. 3.3.1.1

Rituelles Schlachten

Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG an Angehörige des islamischen Glaubens sind per Erlass geregelt.

RdErl. d. ML
vom 18.11.2010
204.1-42506/5-
134

Untersuchungen/ Sektionen in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES

Es handelt sich dabei zum einen um die Untersuchung bzw. Sektion der von den zuständigen KB i. d. R. anlassbezogen genommener Proben/ eingesandten Tierkörper, zum anderen beinhalten Schwerpunktprogramme im Bereich der Nutztierhaltung Untersuchungen mit tierschutzrechtlichem Hintergrund.

Die Befunde fließen in die jeweilige tierschutzrechtliche Beurteilung des Herkunftsbetriebes (ggf. des Transporteurs, Schlachtbetriebs o. ä.) ein.

3.3.5.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie diese mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

Untersuchungen/ Sektionen in den Untersuchungseinrichtungen des LAVES
Im LAVES stehen Kapazitäten für amtliche Untersuchungen bereit.

3.3.5.3 Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Behördenintern erfolgt die Verifizierung der Planungen, indem regelmäßig die planmäßig durchgeführten Kontrollen sowie Probenahmen bzw. Untersuchungen mit dem geplanten Soll abgeglichen werden. Sofern abzusehen ist, dass das geplante Soll nicht erreicht werden kann/ nicht erreicht wird, werden Maßnahmen eingeleitet.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

Die Berichte der KB

- zu den durchgeführten amtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen
- zu den durchgeführten amtlichen Kontrollen von Tiertransporten
- zu den erfolgten Bestandsräumungen als Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung

werden durch LAVES gebündelt und über ML an BMEL bzw. BVL gemeldet.

Das Erreichen der Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES wird anhand der Controlling-Berichte verifiziert.

Erforderlichenfalls ergreift ML fachaufsichtliche Maßnahmen.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

MPA-08-410-ML
Aufsicht

3.3.5.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Vorgaben der EU werden entweder bei Erstellung bundesweiter Programme auf Bundesebene integriert oder bei der Erstellung von Landesprogrammen berücksichtigt.

3.3.6 Kontrollsystem ökologischer Landbau

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-2, Ziff. 1



Abbildung 8: In Niedersachsen für den Sektor ökologischer Landbau zuständige Behörden sowie mitwirkende Öko-Kontrollstellen

Die Aufgaben im Bereich des ökologischen Landbaus obliegen im ML dem Referat 104 Nährstoffmanagement, Düngung, Agrarumweltpolitik und Ökologischer Landbau.

GVPL ML

In Niedersachsen ist das LAVES die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz. Im LAVES ist das Dezernat 42 Ökologischer Landbau zuständig.

Rd. Erl. vom
25.05.2003
GVPL LAVES

Die von der BLE für NI zugelassenen Kontrollstellen führen die Unternehmerkontrollen durch und wirken bei der Erfüllung weiterer Aufgaben mit.

ÖLG § 3 Abs. 1
ÖkLbKontrStV
ND 2009
§ 1 Abs. 1
ÖLG § 4 Abs. 5

Die Tätigkeit der Öko-Kontrollstellen wird durch das LAVES überwacht.

3.3.6.1 Kontrollmethoden und -techniken

Kontrolle der Unternehmer durch die Öko-Kontrollstellen

Die Kontrollen der Unternehmer werden von den Kontrollstellen nach dem Titel V, Artikel 27 - 31 der VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Basis-VO) i. V. m. zugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgenommen.

VO (EG) Nr.
834/2007
i. V. m.

VO (EG) Nr.
889/2008 u.
VO (EG) Nr.
1235/2008

Die Kontrollstellen wirken weiterhin bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG mit, indem sie die Aufgaben wahrnehmen, für die in der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie in den zur Durchführung der VO erlassenen Rechtsakten der EG offengelassen ist, ob sie durch eine Behörde oder die Kontrollstelle wahrzunehmen sind, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist.

ÖkLbKontrStV
ND 2009
§ 1 Abs. 1
(„Mitwirkungsverordnung“)

Die Kontrollstellen unterstützen das LAVES zum einen, indem sie Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchst. A der VO (EG) Nr. 834/2007 über die Tätigkeit

der Unternehmen entgegennehmen, prüfen und diese an das LAVES weiterleiten.

Weiterhin überwachen die Kontrollstellen, ob die Anordnungen des LAVES nach Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 eingehalten werden, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist.

Weiterhin werden durch die Kontrollstellen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung

- für die Verwendung von nicht ökologischem vegetativen Vermehrungsmaterial, ausgenommen bei nicht ökologischem Saatgut und nicht ökologischen Pflanzkartoffeln nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der VO (EG) Nr. 889/2008
- aufgrund einer nach Artikel 22 der VO (EG) Nr. 834/2007 von der EG-Kommission erlassenen Ausnahme von den Produktionsvorschriften

geprüft und das Ergebnis der Prüfung dem LAVES zusammen mit den Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag zur Entscheidung weitergeleitet.

Erteilte Genehmigungen werden den Kontrollstellen bekannt gegeben.

Mit wenigen Ausnahmen sind alle Unternehmer mindestens einmal jährlich auf Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 zu überprüfen.

Zusätzlich zu diesen angekündigten jährlichen Kontrollbesuchen nach Art. 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 haben die Kontrollstellen bei 10 % der Unternehmer, mit denen sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, risikoorientiert zusätzliche unangekündigte Kontrollen nach Art. 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Insgesamt müssen mindestens 20 % der Kontrollen unangekündigt erfolgen. Eine Verfahrensanweisung für die Durchführung der jährlichen Risikoanalyse für die Betriebe der Unternehmer, mit denen die Kontrollstelle einen Vertrag abgeschlossen hat, hat die Kontrollstelle dem Zulassungsantrag beizufügen. Bei der Risikoanalyse zu berücksichtigende Kriterien sind in der ÖLGKontrollStZulV festgelegt.

Die Kontrollstellen haben weiterhin jährlich bei 5% der Unternehmer, mit denen sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, risikoorientiert Proben zu entnehmen, zu analysieren und zu bewerten.

Stellt eine Öko-Kontrollstelle in einem Betrieb Verstöße fest, werden diese dem LAVES zur weiteren Bearbeitung gemeldet.

VO (EG) Nr.
834/2007
Art. 27 Abs. 3
ÖLGKontrollStZ
uIV § 6
sowie
ÖkLbKontrStV
ND 2009
§ 1 Abs. 2

ÖLGKontrollStZ
uIV § 6

ÖLGKontrollStZ
uIV
VO (EG) Nr.
889/2008
Art. 65 Abs.2
ÖLG § 5 Abs. 3

Kontrolle der Öko-Kontrollstellen durch das LAVES

Das Kontrollpersonal des Dezernats 42 führt

- in der in Niedersachsen ansässigen Kontrollstelle ein Office-Audit inkl. Dokumentenprüfungen,
- Review-Audits durch eigene Nachkontrollen oder eigene Unternehmenskontrollen und
- Witness-Audits durch Begleitungen von Kontrollen oder gemeinsame Kontrollen mit der Kontrollstelle

durch.

Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass die Kontrollstelle ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausführt, so kann LAVES die Übertragung der Aufgaben bei der BLE beantragen, die Zulassung ganz oder in Teilen entziehen.

VO (EG) Nr.
889/2008
Art. 92 c und 92 e
Art. 65 Abs.1 u.4

ÖLG § 4 Abs. 5

VO (EG)
Nr. 834/2007
Art. 27 Abs. 8

Weiterhin hat LAVES der BLE (sofern die Kontrollstelle in NI oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist) bzw. der jeweils zuständigen Landesbehörde (wenn die Kontrollstelle in einem anderen Bundesland ansässig ist) bei der Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen festgestellte Tatsachen mitzuteilen, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können.

ÖLG
§ 4 Abs. 5

3.3.6.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie diese mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

Überwachung der Öko-Kontrollstellen durch das LAVES

Die Anzahl der für das Folgejahr geplanten Kontrollen werden in der jährlichen Zielvereinbarung festgeschrieben.

Umsetzung der
Ziele s. Ziff. 1.2

Für den Bereich ÖLB sind weiterhin folgende operative Ziele für 2019 festgelegt:

- mindestens jährlich Durchführung eines runden Tisches mit den Verbänden des ökologischen Landbaus und anderen Wirtschaftsbeteiligten
(strategisches Ziel: Bessere Information und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaftsbeteiligte)
- eine jährliche Dienstbesprechung mit den Kontrollstellen, ggf. unter Beteiligung weiterer norddeutscher Kontrollbehörden

3.3.6.3 Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Kontrolle der Unternehmer durch die Öko-Kontrollstellen

Der Bericht der Öko- Kontrollstellen gemäß Art. 92 f der VO (EG) Nr. 889/2008 wird jährlich der BLE übermittelt.

Kontrolle der Öko-Kontrollstellen durch das LAVES

Der Bericht des LAVES gemäß Art. 92 f der VO (EG) Nr. 889/2008 und die Jahresmeldung werden jährlich der BLE und ML übermittelt.

Rd. Erl. des ML
vom 25.03.2003

Das Erreichen der Zielvereinbarung zwischen ML und LAVES wird anhand der Controlling-Berichte verifiziert.

s. Ziff. 1.2

Erforderlichenfalls ergreift ML fachaufsichtliche Maßnahmen.

3.3.6.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Im Bereich ökologischer Landbau existieren derzeit keine spezifischen, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollpläne oder -programme.

3.3.7 Kontrollsystem für die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-2, Ziff. 2



Abbildung 9: In Niedersachsen für den Sektor Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zuständige Behörden

Die Aufgaben im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel obliegen im ML dem Referat 106 Marktpolitik, Landwirtschaftskammer. Im Bereich der Marktkontrollen wird das Referat 106 durch Referat 201 Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel unterstützt.

GVPL ML

Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1151/2012 obliegt den KB.

LSpG § 4 Abs. 1
und MarkenG
§ 134 Abs. 1
i. V. m.
AllgZustVO-Kom
§ 1 Abs. 1
Nr. 19 und 20

Die Untersuchungseinrichtungen des LAVES führen verschiedene Analysen zur Verifikation der Einhaltung der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel durch.

§ 10 NVOZustG

3.3.7.1 Kontrollmethoden und -techniken

Folgende Erzeugnisse, für die das abgegrenzte Gebiet und/oder der Sitz der Schutzgemeinschaft in Niedersachsen liegen, sind in der „Database of Origin and Registration“ (DOOR) der KOM für geschützte Produktbezeichnungen registriert:

VO (EU) Nr.
1151/2012

- | | |
|---|--------|
| ▪ Göttinger Stracke/ Göttinger Feldkieker | g.g.A. |
| ▪ Eichsfelder Feldkieker/ Eichsfelder Feldkieker * | g.g.A. |
| ▪ Ammerländer Schinken/ Ammerländer Knochenschinken | g.g.A. |
| ▪ Ammerländer Dielenrauch- und Katenschinken | g.g.A. |
| ▪ Lüneburger Heidekartoffel | g.g.A. |
| ▪ Westfälischer Knochenschinken * | g.g.A. |
| ▪ Bremer Klaben * | g.g.A. |
| ▪ Lüneburger Heidschnucke | g.U. |
| ▪ Diepholzer Moorschnucke | g.U. |
| ▪ Heumilch ** | g.t.S. |

* von den aufgeführten Erzeugnissen haben folgende Schutzgemeinschaften ihren Sitz außerhalb von NI, abgegrenzte Gebiete erstrecken sich jedoch auch auf Teile von NI:

- Eichsfelder Feldkieker / Eichsfelder Feldkieker g.g.A: Sitz der Schutzgemeinschaft in Thüringen, abgegrenztes Gebiet erstreckt sich auch über Teile der nds. Landkreise Göttingen und Northeim
- Westfälischer Knochenschinkens g.g.A: Sitz der Schutzgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen, abgegrenztes Gebiet erstreckt sich auch über Teile der nds. Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland
- Bremer Klaben: Sitz der Schutzgemeinschaft in Bremen, abgegrenztes Gebiet erstreckt sich auch über Teile der nds. Landkreise Wesermarsch, Osterholz, Verden, Diepholz und Oldenburg sowie die Stadt Delmenhorst

** Die Primärproduktion der in Brandenburg produzierten garantiert traditionellen Spezialität Heumilch (g.t.S.) erfolgt in NI (Landkreis Cuxhaven und Landkreis Wesermarsch).

Kontrollen durch die KB

Die KB überzeugen sich im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten (vgl. Ziff. 3.3.2)

- zum einen von der Einhaltung der Produktspezifikationen vor der Vermarktung (Herstellerkontrollen),
- zum anderen überwachen sie die Verwendung des geschützten Namens auf dem Markt (Markt- und Missbrauchskontrollen).

VO (EG) Nr.
1151/2012
Art. 37 und
Art. 38

Erlasse des Ref.
106.1 v
02.03.2015
27.05.2015
01.03.2017

Probenahmen

- Herstellerkontrollen
- Markt- und Missbrauchskontrollen

Erlass vom
01.03.2017

Die im Rahmen der Lebensmittelkontrolle entnommenen Proben werden durch das LAVES ebenfalls im Hinblick auf die Qualitätsregelungen überprüft.

3.3.7.2 Kontrollprioritäten, Verwendung der Ressourcen und wie sie mit der Risikokategorisierung zusammenhängen

Für den Sektor Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse sind derzeit für den Bereich der Herstellerkontrollen keine Kontrollprioritäten für die Durchführung der Regelkontrollen festgelegt. Für den Bereich der Markt- und Missbrauchskontrollen wurden den KB Hinweise für eine risikoorientierte Durchführung der Regelkontrollen gegeben: Kontrollschwerpunkte sollen bei den Betriebsgattungen der Lebensmitteleinzelhandel und die Gastronomie sein; hinsichtlich der schwerpunktmäßig zu kontrollierenden eingetragenen Bezeichnungen wurde eine Auswahl mit Bezeichnungen vorgegeben, für die eine besondere Marktrelevanz in Niedersachsen unterstellt werden kann.

3.3.7.3 Aufsicht und Verifizierung der Planung einschließlich Berichtsregelungen

Die Kontrollen vor der Vermarktung werden von den KB in vom ML vorgegebenen Kontrollbögen dokumentiert und ML berichtet.

Erlasse des
Ref. 106.1 vom
02.03.2015 und
27.05.2015

Angaben zur Kontrollstatistik in Bezug auf die Herstellerkontrollen und die Markt- und Missbrauchskontrollen werden von den KB in vom ML vorgegebenen Tabellen dokumentiert und ML berichtet.

Erlass vom
01.03.2017

3.3.7.4 Integration spezifischer, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehener Kontrollpläne oder -programme

Für den Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse sind derzeit keine spezifischen, in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollpläne oder -programme festgelegt.

3.3.8 Bereichsübergreifende Kontrollsysteme

3.3.8.1 Ein- und Durchfuhr

Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit incl. Tierische-Nebenprodukte-Beseitigung, Tierschutz

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende NI-spezifische Regelungen: Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.3.2.5

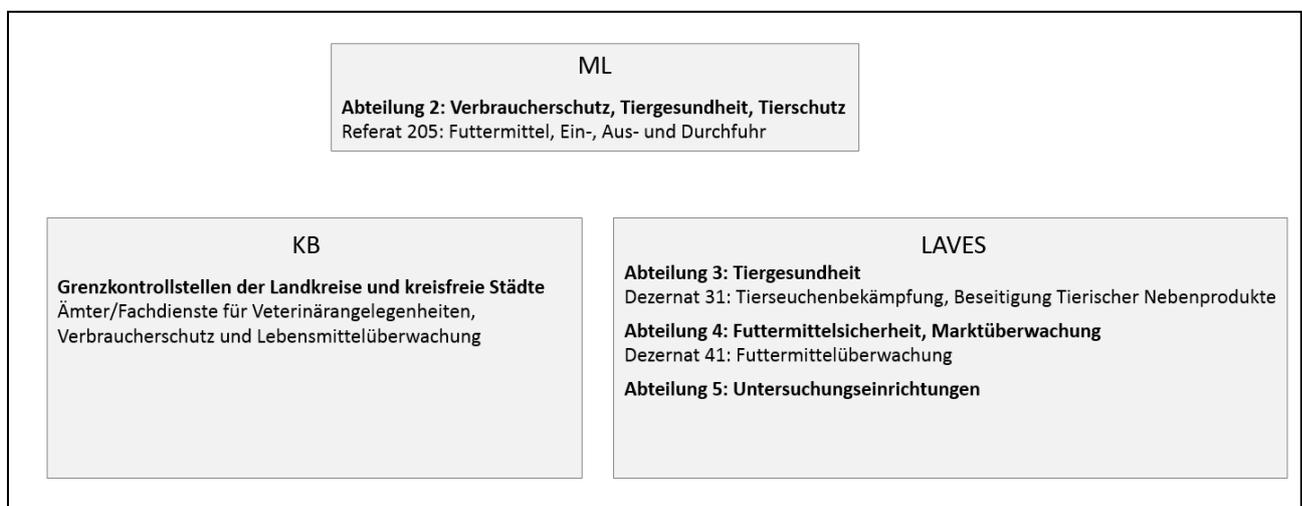


Abbildung 10: In Niedersachsen für die Ein- und Durchfuhr zuständige Behörden

3.3.8.1.1 Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Niedersächsische Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen

Aufgrund der Art. 61 Abs. 1 und 2 und Art. 53 Abs. 1 Buchstabe a der VO (E) werden Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen benannt, welche gem. Art. 60 im Internet veröffentlicht werden müssen.

In Niedersachsen gibt es nachstehend mit folgenden Tier- und Warengruppe zugelassene Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen:

Tabelle 9: Gem. VO (EU) 2017/625 zugelassene, niedersächsische Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für die Einfuhr von folgenden Tier- und Warenkategorien

Zugelassenen niedersächsischen Grenzkontrollstellen und Kontrollstelle (TRACES-Code, Typ)	Tier- und Warenkategorien
Cuxhaven * (DE CUX 1, Hafen)	- zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische, gefrorene verpackte Erzeugnisse
Hannover-Langenhagen (DE HAJ 4, Flughafen)	- Lebende Tiere, jedoch <u>nur Katzen, Hunde, Nagetiere, Hasentiere, lebende Fische und Reptilien</u>
Jade-Weser-Port Wilhelmshaven (DE WVN 1, Hafen)	- zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische und nicht-tierische Erzeugnisse - nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse, gefroren und ohne Temperaturanforderung - Futtermittel nicht-tierischen Ursprungs - Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs außer Lebens- und Futtermitteln
Lager Fa. August Storck KG -Kontrollstelle- (DE 32503L)	- zum menschlichen Verzehr bestimmte nicht-tierische Erzeugnisse

*Die GKS Cuxhaven liegt in NI, untersteht jedoch aufgrund einer länderübergreifenden Vereinbarung der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen (Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich vom 2./7. September 2004, geä. am 08./21.12.2018)

An der Grenzkontrollstelle Hannover-Langenhagen werden zudem gem. VO (EU) 2019/2122 hinsichtlich besonderer Kontrollen für Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden „Schwerpunktkontrollen im Reiseverkehr“ auf Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 2019/2122 durchgeführt. Die Kontrollen sind risikoorientiert und werden wirksam durchgeführt. An den anderen beiden nds. GKS findet kein Reiseverkehr (aus Drittländern) statt.

3.3.8.1.2 der Planungen einschließlich Berichtsregelungen

Behördenintern erfolgt die Verifizierung der Planungen, indem regelmäßig die planmäßig durchgeführten Kontrollen sowie Probenahmen bzw. Untersuchungen mit dem geplanten Soll abgeglichen werden. Sofern abzusehen ist, dass das geplante Soll nicht erreicht werden kann/ nicht erreicht wird, werden Maßnahmen eingeleitet.

Berichtspflichten bestehen gemäß folgender Verordnungen:

- VO (EG) Nr. 669/2009 (best. Erzeugnisse (FM und LM) aus versch. Drittländern)
- Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2010/381/EU (Aquakulturerzeugnisse aus Indien)
- VO (EG) Nr. 284/2011 (Kunststoff-Küchenartikel aus China, Risiko: Migration primäre aromatische Amine und/oder Formaldehyd)

- Durchführungsbeschluss 2011/884/EU (Reiserzeugnisse aus China, Risiko: nicht zugelassener genetisch veränderter Reis)
- DVO (EU) Nr. 884/2014 (best. FM und LM aus best. Drittländern, Risiko: Aflatoxin-Kontamination)
- DVO (EU) Nr. 885/2014 (Okra und Curryblätter aus Indien, Risiko: Pestizidrückstände) [s. Fußnote 1 zu Tabelle 11]
- DVO (EU) Nr. 2015/175 (Guarkernmehl aus Indien, Risiko: Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen)
- DVO (EU) Nr. 2016/6 (LM aus Japan, Risiko: radioaktive Kontamination nach dem Unfall in Fukushima)
- DVO (EU) Nr. 2017/186 (Betelblätter und Sesamsamen aus Indien; best. Erzeugnisse (Futtermittel und Lebensmittel) aus verschiedenen Drittländern)
- DVO (EU) Nr. 2018/1660 (Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände)

Die zuständigen KB leiten die Daten entsprechend der jeweiligen Berichtsregelungen dem LAVES zu, LAVES stellt diese für ganz NI zusammen und berichtet dem BVL direkt. Der Bericht wird auch ML zugeleitet.

3.3.8.2 Cross-Compliance (CC)

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.2.2
sowie in den
Beschreibungen
der jeweiligen
Kontrollsysteme

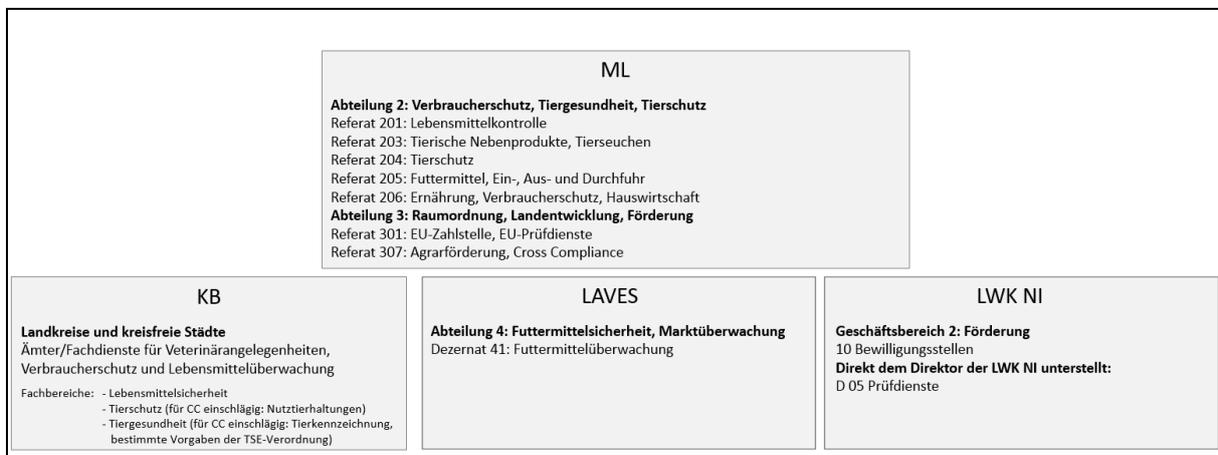


Abbildung 11: In Niedersachsen für CC zuständige Behörden

Beteiligte nds. Stellen: ML, LWK, LAVES, KB

Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz und Tiergesundheit

Aufgrund des gesamtbetrieblichen Ansatzes sind im Geltungsbereich der VO (EU) 2017/625 verschiedene Referate der Abteilung 2 des ML mit Belangen der Cross-Compliance (CC) betraut.

GVPL ML

Die Koordinierung von CC im Aufgabenbereich der Abteilung 2 sowie die fachaufsichtliche Prüfung des Vollzugs von CC in den KB und im LAVES erfolgen durch das Referat 205.

Erlass vom
06.11.2010

In den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz und tierseuchenrechtliche Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere führen in NI folgende Stellen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit

Kontrollen nach der VO (EG) Nr. 1307/2013 (CC-Kontrollen) bei den Direktzahlungsempfängern durch:

- KB (jeweils zuständige Fachbereiche)
CC-relevante Belange im Bereich Lebensmittelsicherheit und Tierschutz (Nutztierhaltung), bestimmte Vorgaben der TSE-Verordnung sowie - nur anlassbezogen - die tierseuchenrechtliche Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere
- LAVES (Dezernat 41)
CC-relevante Belange im Bereich Futtermittelsicherheit
- LWK NI
„systemische CC-Kontrollen“

Um bei den CC-Kontrollen einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, hat ML in Zusammenarbeit mit HB und dem Bund folgende Handbücher erarbeitet, die in beiden Ländern von den im Geltungsbereich der VO (EU) 2017/625 zuständigen Behörden bei den CC-Kontrollen heranzuziehen sind:

CC-Handbücher

- CC-Handbuch Lebensmittel
- CC-Handbuch Futtermittel
- CC-Handbücher Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Rindern sowie von Schafen und Ziegen
- CC-Handbuch Tierschutz

Die Handbücher unterliegen der jährlichen Überarbeitung und Aktualisierung, jeweils aktuelle Versionen stehen den zuständigen Behörden im FIS-VL zur Verfügung.

FIS-VL
CC-Handbücher

Weiterhin sind jährlich aktualisierte, verbindlich anzuwendende Vordrucke für die Kontrollberichte in FIS-VL eingestellt.

FIS-VL
Kontrollberichte

Analog zu den CC-Handbüchern werden den Betrieben Informationen bzgl. der Anforderungen im CC-Bereich in einer jährlich neu aufgelegten Broschüre zusammengestellt, die auf der [Webseite des ML](#) sowie auch im FIS-VL zum Download zur Verfügung steht.

FIS-VL
CC-Broschüren

Die zu überprüfenden Betriebe werden jährlich durch zentrale Risikoanalyse ausgewählt. Dabei umfassen die Risikoanalysen neben festgelegten Risikokriterien, wie z. B. die Kontrollergebnisse des Vorjahres und eine einzelbetriebliche Einschätzung bezüglich der Betriebsstruktur (Häufigkeit des Tierzugangs/ -handels) und das Meldeverhalten, auch einen Anteil der Zufallsauswahl. Die Risikoanalyse wird vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) in Zusammenarbeit mit dem Datenbankbetreiber HIT/ZID und in Abstimmung mit dem ML durchgeführt. Werden bei einer Kontrolle durch die KB Mängel in anderen CC-relevanten Bereichen festgestellt, so haben im betroffenen Bereich anlassbezogene Kontrollen zu erfolgen.

Risikoanalyse
gem. VO (EG)
Nr. 1082/2003

Bei Feststellung CC-relevanter Beanstandungen sind die Kontrollberichte der KB und des LAVES an die für die Prämienzahlung zuständige Behörde (Bewilligungsstelle der LWK NI) zu übermitteln.

Erlass vom
13.07.2011

Die Nicht-Einhaltung der sogenannten anderweitigen Verpflichtungen führt zu Kürzungen der Direktzahlungen durch die Bewilligungsstelle.

3.4 Koordination und Zusammenarbeit

Nachfolgend werden nds. Regelungen zur Koordination und Zusammenarbeit mit dem Bund und/oder anderen Ländern sowie innerhalb NI aufgeführt:

3.4.1 Koordination und Zusammenarbeit auf Bund/ Länder-Ebene

Bund-Länder-Referentenbesprechungen und Ausschüsse

Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt im Rahmen der Bund-Länder-Referentenbesprechungen beim BMEL sowie im Rahmen der Ausschüsse des BVL.

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.2

An den Sitzungen der Bund-Länder-Referentenbesprechung nehmen die jeweils zuständigen Fachreferenten des ML teil.

MTA-07-008-ML
Behörden
externe
Besprechungs-
übersicht

LAV

Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt im Rahmen der LAV und ihrer Arbeitsgruppen.

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3.2.1

An den Sitzungen der LAV, bzw. ihrer Arbeitsgruppen, nehmen die zuständige Abteilungsleitung bzw. die jeweils zuständigen Fachreferenten des ML teil.

MTA-07-008-ML
Behörden-
externe
Besprechungs-
übersicht

NoKo und FKN

Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Rahmen der NoKo sowie des FKN sind in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung geregelt und erfolgen durch regelmäßige Besprechungen.

NoKo und FKN
Ziff. 2.2

3.4.2 Koordination und Zusammenarbeit innerhalb Niedersachsens

Nds. Vorkehrungen für die (Teil-)Sektor-übergreifende Anwendung horizontaler Rechtsvorschriften

Aufgabenbündelung und Informationsaustausch

Der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen wird durch die Aufgabenbündelung für den Gesamtbereich der VO (EU) 2017/625 im ML sowie im LAVES und in den KB sichergestellt. Weiterhin werden bei den amtlichen Kontrollen in allen Behörden einheitliche Instrumente für die Bearbeitung verwendet. Die Behörden sind mittels engem Informationsaustausch, insbesondere durch FIS-VL, HIT, TRACES, TSN und GeViN/ BALVI iP, miteinander verknüpft. Ausführungen zum technisch unterstützten und teilweise automatisierten Informationsaustausch in Niedersachsen s. Ziff. 3.3. Die Verpflichtungen nach der VO (EU) 2017/625, erforderlichenfalls andere Kommunikationsmedien zu verwenden, wie z.B. das Telefon, bleiben davon unberührt.

Verf. ND
Art. 56 Abs. 1

s. Abb. 1-3
unter Ziff. 2.1

Durch die Bündelung der Aufgaben in den Vollzugsbehörden wird der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt. So erfolgt z. B. die tierschutzrechtliche Überwachung am Schlachthof und bei der Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig gemeinsam mit der Kontrolle nach Tiergesundheitsrecht.

Betrifft ein Vorgang verschiedene Ressorts einer Behörde, so ist die gegenseitige Information behördenintern in Dienstanweisungen o. ä. festgelegt.

Behörden-
interne Dienst-
anweisungen,
Regelungen etc.

Um einen wirksamen Informationsaustausch und eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den an der amtlichen Überwachung beteiligten Behörden/Stellen sowie zwischen diesen und anderen fachlich berührten Behörden/Stellen und - soweit erforderlich - sonstigen Institutionen, Verbänden und Organisationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) 2017/625 sicherzustellen, regelt jede OE ihren Umgang mit Schnittstellen. Darüber hinaus finden turnusmäßige Arbeitsbesprechungen und regelmäßige Dienstbesprechungen statt.

MTA-01-029-00
Umgang mit
Schnittstellen

s. Ziff. 3.4.2

MTA-07-001-ML
Umgang mit
Schnittstellen

Erfordert eine Aufgabe eine Regelung zur gemeinsamen funktions- und arbeitsteiligen Durchführung, so wird eine entsprechende landesweite Arbeitsgruppe durch ML gebildet. Die Fortschritte der Arbeitsgruppen werden durch ML bewertet.

MPA-04-001-00
Arbeitsgruppen

Analog dazu können das ML, Arbeitsgruppen oder andere Gremien landesweite Projektgruppen für begrenzte Zeit gründen und auflösen. Eine Übersicht der landesweiten Arbeitsgruppen, Gremien und Projektgruppen wird durch ML vorgehalten.

MTA-04-002-00
Gremien und
Arbeitsgruppen
in NI

Nds. Regelungen zur Abstimmung in Krisenfällen sind in Kap. 4 beschrieben.

s. Ziff. 4.2

Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden

Die effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden wird durch Regelungen zur

- gegenseitigen Benennung jeweiliger Ansprechpartner
- Durchführung regelmäßiger Arbeitsbesprechungen
- gegenseitigen Unterrichtung
- Abstimmung von Maßnahmen
- Unterrichtung der obersten Landesbehörden

sichergestellt.

ML organisiert eine jährliche Fortbildungsveranstaltung für Strafverfolgungsbehörden sowie Richter im Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts

Gem. RdErl. d.
ML, d. MI u. d.
MJ vom
07.11.2016

Abstimmung zwischen LAVES und der LWK NI

Die Schnittstelle von Lebensmittel- und Pflanzenschutzmittelrecht ist durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen LAVES und der LWK NI festgelegt. Um ein abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten, erfolgen diesbezüglich regelmäßige Besprechungen.

Abstimmung zwischen LAVES und den Gewerbeaufsichtsämtern

Die Arzneimittelüberwachung ist Aufgabe der Gewerbeaufsicht. Die Gewerbeaufsichtsämter stimmen sich hinsichtlich der Abgrenzung von

Nahrungsergänzungsmitteln (= Lebensmittel) zu Arzneimitteln mit dem LAVES ab.

Expertenteam PCB/Dioxine

Zur fachlichen Unterstützung der Klärung von Eintragungsquellen von PCB und/oder Dioxinen in die Lebensmittelkette können die zuständigen KB über die Task Force Verbraucherschutz des LAVES ein interdisziplinäres, landesseitiges „Expertenteam PCB/Dioxine“ anfordern, welches aus Mitarbeitern von LAVES, LWK und LBEG besteht.

Erlass des ML,
Az. 201-
44104/3-37 vom
13. Juni 2014

Nds. Kontakt- und Koordinierungsstellen

Zur Koordination innerhalb NI sowie zur Abstimmung und Kommunikation mit dem Bund wurden folgende Stellen beim LAVES eingerichtet:

Nds. Kontaktstellen AAC-System Lebensmittelbetrug und für die Allgemeine Amtshilfe

Aufgabe der beim LAVES angesiedelten Kontaktstellen ist es, Meldungen entgegenzunehmen, zu prüfen und weiterzuleiten.

RdErl. d. ML vom
11.03.2019, Az.
201-44010-543
(f. LM, Wein, BG)

Nds. Kontaktstellen EU-Schnellwarnsystem (RASFF)

Aufgabe der beim LAVES angesiedelten Kontaktstellen SWS ist es, Meldungen entgegenzunehmen, zu prüfen und weiterzuleiten.

Die Kontaktstelle für den Bereich LM, Kosmetische Mittel und BG übernimmt weiterhin die Einstellung von Meldungen in das Portal lebensmittelwarnung.de.

Weitere Ausführungen zum SWS siehe Ziff. 3.3.1.1.

Beschluss d.
LReg. vom
26.03.2002 –
103-01461-5-
AVV SWS § 4
MPA-08-016-00
Schnellwarn-
system LM u BG
Erlass vom
25.02.2019 (für
LM u. BG)
Az.: 201 –
44014-17
s. Ziff. 3.3.1.1

Nds. Kontaktstelle Internethandel

Aufgabe der beim LAVES angesiedelten Kontaktstelle ist die laufende Bearbeitung und Organisation gemäß § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebs einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“.

Erlass vom
08.01.2014
Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.2.1
Verwaltungs-
vereinbarung zw.
Bund und
Ländern zur
Regelung des
Betriebs einer
gemeinsamen
Projektzentrale
„Kontrolle der im
Internet
gehandelten
Erzeugnisse des
LFGB und
Tabak-
erzeugnisse“

Koordinierungsstelle Zoonosen

Aufgaben der beim LAVES angesiedelten Koordinierungsstelle:

- Koordination und Bündelung der Umsetzung von Zoonose-Monitoring-Programmen sowie von Programmen zur Überwachung von Antibiotikaresistenzen

Erlass d. ML v.
4.12.2008 Az.:
201-42402/6-1

Rahmenplan A-1,
Ziff. 3.3.1.1

GVPL LAVES

- epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche bzw. zoonotisch bedingter Krankheitsausbrüche ohne Lebensmittelbeteiligung GVPL LAVES
- Initiierung, Koordination und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu Zoonosen
- Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsplattform zur Sicherstellung des übergreifenden Fachinformationsflusses

Rückstandskontrolldienst (RKD)

Aufgaben des beim LAVES angesiedelten RKD:

- landesweite Koordination der Rückstandsüberwachung
- Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des NRKP
- gemeinsam mit den Untersuchungseinrichtungen des LAVES Koordinierung der zentralen niedersachsenweiten Probenanforderung an die KB
- zentrale Erfassung und Auswertung positiver Rückstandsbefunde in Zusammenarbeit mit der ZERL des BVL
- Beratung der nds. KB (z. B. in Bezug auf die bei positiven Befunden zu ergreifenden Maßnahmen)
- Mitwirkung bei der Ursachenermittlung bei speziellen Rückstandsbelastungen u. a.
- Pflege des Handbuches für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Niedersachsen

Ansprechpartner für die nationale Kontaktstelle beim BVL im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tiertransporten VO (EG) 1/2005
Art. 24 und. 26

Bei grenzüberschreitenden Tiertransporten sind Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen den für das Transportunternehmen zuständigen Behörden (Zuständigkeit für Ausstellung der Zulassung des Transportunternehmers, des Befähigungsnachweises des Beförderers und/oder des Zulassungsnachweises des Transportmittels) mitzuteilen. VO (EG) 1/2005
Art. 26

Die nationale Kontaktstelle dafür ist beim BVL eingerichtet. Der nationalen Kontaktstelle sind die in den Ländern festgestellten Verstöße im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tiertransporten mitzuteilen. VO (EG) 1/2005
Art. 24

Der nds. Ansprechpartner im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tiertransporten ist beim LAVES angesiedelt. GVPL LAVES
MTA-05-003-ML
Übersicht der
Beauftragten
i. d. OE

Zur Koordination innerhalb NI wurde folgende Stelle beim LAVES eingerichtet:

Anonyme Meldestelle, LAVES, Erlass d. ML v.
22.08.2014
Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz

Bei der anonymen Meldestelle können Verbraucher in anonymer Form Informationen zu Unregelmäßigkeiten, zu Verstößen oder zu Missständen in den Sektoren Verbraucherschutz (incl. Bedarfsgegenstände und Kosmetika), Tiergesundheit und Tierschutz melden.

Aufgaben der anonymen Meldestelle:

- Entgegennahme von Meldungen
- Klärung der behördlichen Zuständigkeit für die gemeldete Angelegenheit
- Weiterleitung der Information an die zuständige Behörde (z. B. KB, Polizei, Staatsanwaltschaft)
- bei eigener Zuständigkeit des LAVES: Weiterleitung an das zuständige Fachdezernat zur eigenen Aufgabenwahrnehmung, wie z.B. die Durchführung einer Betriebskontrolle zur Überprüfung der erhaltenen Informationen
- Auswertung der Meldungen bzgl. thematischer Häufungen, Wahrheitsgehalt, Information an ML

3.5 Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 3. 4

3.5.1 Ausbildung

Unter Ausbildung wird das Vermitteln von Lehrinhalten verstanden, die auf einen Berufsabschluss gerichtet sind.

MPA-08-008-00
Ausbildung

In NI ist die Ausbildung des im Geltungsbereich der VO (EU) 2017/625 tätigen Kontrollpersonals in EQUINO abgebildet.

MTA-08-008-00
Ausbildung

3.5.2 Schulung

Unter Schulung werden alle Aktivitäten verstanden, die einer Auffrischung, Vertiefung und Erweiterung von Fach- und Sachkompetenz zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Bearbeitung der Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz dienen.

MPA-07-003-00
Schulung

Die Planung, Durchführung und Dokumentation von Schulungsmaßnahmen wird über EQUINO gelenkt.

EQUINO,
Ziff. 3.3.1.2

Zusätzlich werden vom ML landesweite Schulungsveranstaltungen für Dritte angeboten.

MPA-08-412-
ML Durch-
führung von
Schulungs-
veranstaltungen
für Dritte

Dazu wird der Schulungsbedarf zu landesweit relevanten Fachthemen bei den OE abgefragt.

MTA-08-450-
ML
Schulungsplan
für Dritte

Auf Basis der Themenvorschläge wird durch ML ein Schulungsplan erstellt.

4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1 Gültige niedersächsische Notfallpläne

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff.4.1

Tabelle 10: Nds. Notfallpläne

Sektor	vorhandener Notfallplan	Für Erstellung und Fortschreibung zuständige Behörde	Übungen	Verbreitung
Lebensmittelsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallplan für Lebensmittel des Landes NI - Krisenmanagement Handbuch (KMH) 	<ul style="list-style-type: none"> - ML: Notfallplan - LAVES: KMH (Geschäftsstelle Krisenmanagement-handbuch) 	regelmäßige Übungen	Notfallplan: FIS-VL KMH: Homepage (zugangsgeschützt)
Futtermittelsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallplan der Länder NI und HB zum Risikomanagement beim Verkehr mit bzw. Verfüttern von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen für die Tierernährung - Krisenmanagement-Handbuch (KMH) 	LAVES: <ul style="list-style-type: none"> - Notfallplan: Dez. 41 - KMH: Geschäftsstelle Krisenmanagement-handbuch 	regelmäßige Übungen	Notfallplan: FIS-VL KMH: Homepage (zugangsgeschützt)
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH) NI-NRW 	<ul style="list-style-type: none"> - LAVES (Task-Force Veterinärwesen) 	regelmäßige Übungen	Internet (zugangsgeschützt)
Tierschutz				

4.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff.4.2

Amtshilfeverfahren gem. Art.102 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 (LM und FM)

Die nationale Kontaktstelle für das Amtshilfeverfahren gem. Titel IV der VO (EU) 2017/625 ist beim BVL angesiedelt.

Der Kontakt zu anderen Verbindungsstellen gem. Art. 102 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 wird im Rahmen des Systems für Amtshilfe und Zusammenarbeit („AAC-System“) in NI für AAC FF (s. food fraud) und für AAC AA von den Kontaktstellen AAC-System des LAVES wahrgenommen.

Schreiben des BMEL vom 12. Mai 2005
RdErl. d. ML vom 11.03.2019, Az. 201-44010-543 (f. LM, Wein, BG)

Zusammenarbeit in Krisenfällen

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit - Krisenmanagement

Das strategische Krisenmanagement obliegt dem ML.

Die KB bzw. LAVES (FM) sind im Krisenfall für die operativen Aufgaben (z. B. Durchführung von Kontrollen, Probenahmen und Ermittlungen, s. Notfallpläne) zuständig. Sie werden dabei von der beim LAVES angesiedelten Task Force Verbraucherschutz unterstützt. Aufgabe der Task Force Verbraucherschutz im Krisenfall ist die Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen und Untersuchungen. Die Verfahrensweisen und Abläufe im Krisen- oder Ereignisfall sind in dem behördeninternen KMH festgelegt, das ständiger Überarbeitung, Anpassung und Aktualisierung durch die Geschäftsstelle Krisenmanagementhandbuch unterliegt.

RdErl. d. ML
vom 22.08.2018,
„Aufgaben der
Task-Force
Verbraucher-
Schutz“, Az.
201-44051/2-1

KMH
MPA-08-009-00
Krisenmanage-
ment LM/ FM

Tiergesundheit - Krisenmanagement

Das strategische Krisenmanagement obliegt dem ML.

Die KB sind im Krisenfall für die operativen Aufgaben (z. B. Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, Kontrollen, Probenahmen und Ermittlungen, s. TSBH NI-NRW) zuständig. Sie werden bei der Krisenbewältigung von der beim LAVES angesiedelten Task Force Veterinärwesen unterstützt. Aufgabe der Task Force Veterinärwesen im Krisenfall ist die Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen und Untersuchungen.

RdErl. ML
vom 13.11.2008
„Aufgaben der
„Task-Force“ im
Bereich
Veterinärwesen
in NI“

Aufbauend auf dem Bundesmaßnahmenkatalog - Tierseuchen fasst das von den Bundesländern NRW und NI entwickelte Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH NI-NRW) die für die Bekämpfung von Tierseuchen erforderlichen Informationen und Maßnahmen zusammen. In dem behördeninternen TSBH NI-NRW sind Verfahrensweisen und Abläufe im Tierseuchenkrisenfall festgelegt.

TSBH NI-NRW

MPA-08-014-00
Tierseuchen-
bekämpfung

Durch stetige Fortschreibung sowie durch Durchführung von Tierseuchenkrisenübungen dient das TSBH NI-NRW der effizienten Krisenbewältigung.

Vereinbarungen/Übereinkommen

- Die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im Tierseuchenkrisenfall ist durch ein Rahmenübereinkommen zwischen ML und NLT/NST geregelt.
- Einsatz von Fach- und Hilfspersonal im Tierseuchenkrisenfall ist durch eine Rahmenvereinbarung zwischen NLT/NST und dem Verband der Maschinenringe geregelt.
- In der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach NKomZG § 5 wurde vereinbart, dass diese Landkreise im Fall des Verdachtes oder Ausbruchs einer Tierseuche ein gemeinsames Tierseuchenkrisenzentrum bilden.
- Rahmenvereinbarung vom 21.08.2006 zwischen den Ländern BW, BY, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH und der Fa. Liquide zur Bereitstellung von Personal, Equipment, Transportmittel für CO₂ und CO₂ für die Tötung von Geflügel in Ställen.

Rahmen-
übereinkommen
vom 13.11.2009

Rahmen-
vereinbarung
vom 13.11.2009

Zweck-
vereinbarung

NKomZG § 5

- Rahmenvereinbarung vom 20.12.2006 zwischen den Ländern BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH und der Fa. Linde Gas zur Bereitstellung von Personal, Equipment, Transportmittel für CO₂ und CO₂ für die Tötung von Geflügel in Ställen.
- Die gegenseitige Unterstützung bei der Entsorgung im Tierseuchenkrisenfall anfallender tierischer Nebenprodukte ist durch eine länderübergreifende Vereinbarung geregelt.

Regeln für die länderübergreifende unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Krisenfall vom 04.05.2007 (Beschluss zu TOP 12 der 9. AGTT-Sitzung vom 3./4. Mai 2007)

Mobiles Bekämpfungszentrum MBZ

Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche haben die Länder mit **Vereinbarung der Länder** vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines MBZ die Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung beschlossen. Seit November 2006 ist das MBZ im niedersächsischen Barme ansässig, von wo aus es bei Bedarf an einen anderen Ort verbracht werden kann.

Vereinbarung der Länder vom 19.01.2006

eLearning „Tierseuchenkrisenfall“

Eine Kooperation der Tierärztekammer Niedersachsen, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, des LAVES und des ML bietet ein eLearning „Tierseuchenkrisenfall“ zu den Themen Aviäre Influenza, Maul- und Klauenseuche, Europäische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest an.

5 Regelungen für Audits der zuständigen Behörden

Niedersachsen verfügt gemäß den Anforderungen der VO (EU) 2017/625 über ein landesweit für die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes geltendes Qualitätsmanagement-System (EQUINO). Basis für dieses QM-System ist die DIN EN ISO 9001:2015.

7. LA(G)V
TOP 9a

Entsprechend Nr. 5.1 der Entscheidung Nr. 2006/677/EG ist das Auditverfahren Ergebnis einer transparenten Planung, bei der in Übereinstimmung mit den Zuständigkeiten der entsprechenden Behörden risikobasierte Prioritäten ermittelt werden. Alle vom Geltungsbereich des Qualitätsmanagementsystems erfassten Sektoren werden in Niedersachsen wie gefordert innerhalb von einem Zeitraum auditiert, der fünf Jahre nicht überschreitet.

MTA-09-002-00
Audits-5-Jahres-
Plan

5.1 Interne Audits

Diese Internen Audits werden nach Maßgabe der DIN EN ISO 19011:2018 durchgeführt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Systemaudits (Überprüfung der konformen Anwendung der QM-Dokumentation). Darüber hinaus werden konkrete Verfahren im Rahmen von Prozessaudits auditiert.

MPA-09-003-00
Interne Audits

In den meisten Behörden wird das interne Audit jährlich durchgeführt. Ebenso sind mehrtägige Audits möglich, die nicht jährlich durchgeführt werden müssen, sofern die Ansprüche an den o.g. 5-Jahreszeitraum erfüllt werden.

Die internen Audits werden durch die im ML angesiedelte Auditstelle organisiert und koordiniert.

MTA-04-407-S
Organisation
EQUINO

In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt die Auditstelle keinem kommerziellen, finanziellen, hierarchischen, politischen oder sonstigen Druck und ist auch nicht an fachliche Weisungen gebunden.

MTA-09-410-S
Grundsätze des
Auditsystems
MPA 09-003-00
Interne Audits,
Auditjahresplan

Zusätzlich zu den hier genannten Regel-Audits können Audits auch aus besonderem Anlass, so z. B. zur Vorbereitung auf externe Überprüfungen oder auf EU-Missionen, von den zu auditierenden Behörden bei der Auditstelle angemeldet werden.

Auf Basis der Auditanmeldungen der o. g. Behörden erstellt die Auditstelle einen Auditjahresplan für das Folgejahr. Dieser wird für nds. Nutzer in FIS-VL eingestellt.

[Link FIS-VL](#)

Die Auditoren stammen i. d. R. aus den nds. Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Bek. d. ML vom
25.11.2019
Verfahrensanwe-
isung zur
Durchführung
der
unabhängigen
Prüfung gem.
Art. 6 Abs. 1 der
VO (EU)
2017/625, Nds.
Min BL 2019,
Nr. 48, S. 1771
Auditcharta

Sie sind von Weisungen unabhängig und dürfen in dem zu auditierenden Bereich weder zuständig noch weisungsbefugt sein.

MTA-09-410-S
Grundsätze

Die Kompetenz dieser Personen wird unter anderem durch eine gesonderte Ausbildung sowie regelmäßige Pflichtfortbildungen sichergestellt.

des
Auditsystems

Die Audits werden vom Auditteam (mind. 1 Teamleiter und 1 Auditor, ggfs. Sachverständige) und der zu auditierenden Behörde mittels Auditdetailplan geplant und durchgeführt.

MFB-09-001-
00
Auditdetailplan

Die Erkenntnisse aus dem Auditprogramm dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Die Auditberichte dürfen insbesondere nicht der Fachaufsicht zur Kenntnis weitergeleitet oder für fachaufsichtliche Zwecke verwendet werden.

MPA-09-003-
00 Interne
Audits

5.2 Sicherstellung der Ergreifung geeigneter Maßnahmen

Ergebnisse der Audits werden in einem Auditbericht festgehalten und im Auditabschlussgespräch mit den Auditierten besprochen. Die erforderlichen Korrekturen werden von den auditierten OE spätestens bis zum nächsten Audit vorgenommen.

MPA-09-003-00
Interne Audits

Die Eignung der getroffenen Maßnahmen wird im folgenden Audit verifiziert. Bei Feststellung kritischer Abweichungen kann zusätzlich die Durchführung eines Überprüfungs- oder Wiederholungsaudits veranlasst werden.

MTA-09-410-S
Grundsätze des
Auditsystems

5.3 Transparente Durchführung der Audits und unabhängige Prüfung

Die zugehörige länderübergreifende Verfahrensanweisung „Internes Audit“ wurde in EQUINO (s. Ziff. 3.3.1.2) integriert. So ist sichergestellt, dass die internen Audits in NI unter transparenten Bedingungen erfolgen.

MTA-07-006-00
Umsetzung von
LAV-
Dokumenten

Das Audit-Verfahren wird durch ein vom ML berufenes Gremium mittels der unabhängigen Prüfung verifiziert, die in Nds. jährlich stattfindet und an der als Gäste auch max. zwei von der LAV AG QM benannte Beobachter teilnehmen können. Darüber hinaus kann die Audit-stelle weitere Gäste zur Teilnahme an der unabhängigen Prüfung einladen.

Bek. d. ML vom
25.11.2019
„Verfahrens-
anweisung zur
Durchführung
der
unabhängigen
Prüfung gem.
Art. 6 Abs. 1 der
VO (EU)
2017/625, Nds.
Min BL 2019,
Nr. 48, S. 1771

Die Mitglieder des v. g. Gremiums müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Vertrautheit mit den Prinzipien von EQUINO (s. Ziff. 3.3.1.2) und den in der VO (EU) Nr. 2017/625 aufgestellten allgemeinen Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen,
- keinem kommerziellen, finanziellen, hierarchischen, politischen oder sonstigen Druck unterliegen,
- Unabhängigkeit; im Zusammenhang mit der unabhängigen Prüfung an Weisungen nicht gebunden sein sowie Freiheit von Interessenskonflikten.

Für die unabhängige Prüfung stellt die Auditstelle dem Gremium die relevanten QM-Dokumente sowie weitere Auswertungen zur Verfügung.

Das einvernehmlich erzielte Ergebnis der unabhängigen Prüfung wird in Berichtsform dokumentiert. Die Auditstelle leitet den Bericht dem ML, der

Lenkungs- und Steuerungsgruppe EQUINO und ggf. nachrichtlich den Beobachterinnen und Beobachtern zu. Zusätzlich erfolgt eine Einstellung auf die NI-Seite von FIS-VL.

[Link FIS-VL](#)

6 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien

In Ergänzung des Rahmenplans gelten folgende landesspezifische Regelungen:

Rahmenplan
A-1, Ziff. 6

6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Kontrollen

Die amtlichen Kontrollaufgaben werden in NI überwiegend von Beamten wahrgenommen, die nach dem Beamtenstatusgesetz verpflichtet sind, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Ähnliche Verpflichtungen gelten auch für Beschäftigte i. d. R. aufgrund des Arbeitsvertrages.

BeamtStG
§ 33

In den KB sind bestimmte Aufgaben in den Sektoren Tiergesundheit und Tierschutz tierärztlichem Fachpersonal mit Laufbahnbefähigung gem. APVO-GsozD-AmtsTA vorbehalten.

AG TierGesG
§ 1 Abs. 2
TierSchG
§ 16a

Die Qualität und Einheitlichkeit von Kontrollen wird durch das Qualitätsmanagementsystem EQUINO gewährleistet.

EQUINO
s. Ziff. 3.3.1.2

So wird die Wirksamkeit der Kontrollen durch Prüfung auf 2 Ebenen sichergestellt:

MPA-09-001-00
Wirksamkeit

- Prozessbezogene Wirksamkeitsprüfung in zwei Schritten:
 1. durch die jeweiligen Mitarbeiter (z. B. Kontrolleur: war meine Kontrolle effektiv?),
 2. durch die Vorgesetzten (z. B. Sachgebietsleitung, quartalsweise: sind die Kontrollen in meinem Sachgebiet effektiv?),
- Systemische Wirksamkeitsprüfung (i. d. R. durch die Leitung der jeweiligen OE: werden mit dem vorhandenen System die übergeordneten Ziele erreicht?); dokumentiert in der jährlichen Managementbewertung.

6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

NI verfügt über einschlägige dienstrechtliche Vorschriften, wie z. B. eine Antikorruptionsrichtlinie, sowie über Regelungen zu Nebentätigkeiten im Niedersächsischen Beamtengesetz und im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, nach denen eine Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen darf.

Nds. Anti-
korruptions-RL

NBG
§ 73

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a, c, d, e, f, g und i der VO (EU) 2017/625 Beratungs-, Untersuchungs-, Analyse- oder Sachverständigentätigkeiten im Rahmen privatrechtlicher Dienst- oder Werkverträge durch in der amtlichen Kontrolle tätige Personen nur im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der zuständigen Behörde erbracht werden.

TVÖD
§ 3 Abs. 3
AVV RÜb § 3
Abs. 3 Nr. 2a

6.3 Ausreichende Laborkapazität

Durch die Zielvereinbarungen zwischen ML und LAVES wird sichergestellt, dass ausreichende Untersuchungskapazitäten mit angemessenem Kompetenzprofil für alle Bereiche zur Verfügung stehen. Teilweise bestehen im Bereich spezieller Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben zum Zwecke des effizienten Einsatzes von Mitteln Kooperationen mit anderen Bundesländern.

Zielvereinbarung
s. Ziff. 1.2

NoKo und FKN
Ziff. 2.2

6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass fachlich ausgebildete Personen in den jeweiligen Fachbereichen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die amtlichen Kontrollen durchführen zu können.

AVV RÜb § 3
Abs. 1

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die in der amtlichen Kontrolle tätigen Personen durch qualifiziertes Verwaltungspersonal in den Vollzugsbehörden unterstützt werden.

AVV RÜb § 3
Abs. 3 Nr. 1

Die Ausstattung mit angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal zur Erledigung der anfallenden Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Haushalts-, Finanz- und Stellenpläne der Landesbehörden sowie der Überwachungsbehörden auf lokaler Ebene.

LHO
§§ 2, 13

Für das ML und LAVES erfolgen die Mittelzuweisungen bedarfsgerecht entsprechend der Haushaltsplanung und -aufstellung.

LHO

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden auf kommunaler Ebene verfügen über eigene Haushalte, deren Mittel sie für ihre Aufgabenerfüllung einsetzen. Die Einnahmen der KB bestehen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen.

Gebühren werden gemäß der niedersächsischen Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und Veterinärwesens (GOVV) vom 29. 11.2014 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

GOVV

Zur Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die KB finanzielle Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs vom Land NI.

Verf. ND Art. 58
i. V. m.
NFAG u. NFVG

6.5 Ausreichende Einrichtungen und Ausrüstungen

In EQUINO sind Regelungen zu Beschaffung, Prüf- und Arbeitsmitteln beschrieben, durch deren Umsetzung die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie über geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen.

MHB-00-001-00
Management-
Handbuch
EQUINO

6.6 Angemessene rechtliche Vollmachten

Zu den rechtlichen Vollmachten aufgrund von EU- und Bundesfachrecht wird auf die Ausführungen im Rahmenplan verwiesen. Rahmenplan
A-1, Ziff. 6.5

Weitere fachrechtliche niedersächsische Vorschriften sind in den niedersächsischen Verkündungsblättern (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt und Nds. Ministerialblatt) veröffentlicht, die auch im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (VORIS) online eingesehen werden können.

6.7 Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der VO (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB. Fachrechtliche
Vorgaben

Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Tierhalter und verantwortlicher Unternehmer (z. B. Transporteure, Schlachthofbetreiber) sind in fachrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Sektoren festgelegt. Fachrechtliche
Vorgaben

6.8 Dokumentierte Verfahren

Um sicherzustellen, dass die amtlichen Kontrollen anhand von dokumentierten Verfahren durchgeführt werden, haben die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes das Qualitätsmanagementsystem EQUINO (s. Ziff. 3.3.1.2) aufgebaut. MHB-00-001-00
Management-
Handbuch
EQUINO

6.9 Aufzeichnungen und Aufbewahrungspflicht

Im Datenmanagementsystem GeViN sind Managementdokumente als Nachweisdokumente hinterlegt. GeViN
s. Ziff. 3.3.1.2

Ob diese Dokumente ausgedruckt und Bestandteil der Papierakte werden oder elektronisch im evtl. vorgegebenen Dokumentenmanagementsystem abgelegt werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Die Aufbewahrungspflicht und die Fristen für die Aufbewahrung von Akten sind für die Nds. Landesverwaltung im Gem. RdErl. d. MI, der StK u. d. übr. Min. v. 18.8.2006 „Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO)“ unter Nr. 9 geregelt. Gem. RdErl.
 („Nds. AktO“) d.
 MI, der StK u. d.
 übr. Min. vom
 18.08.2006

Die KB richten sich bezüglich der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). KGSt

7 Überprüfung und Anpassung des MKP NI

ML überprüft die Durchführung des MKP NI jährlich im Rahmen der Erstellung des nds. Jahresberichts gemäß Artikel 113 der VO (EU) 2017/625. Auf der Basis fachspezifischer Berichte und Daten der zuständigen Behörden und der Auditstelle werden die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und die Fortschritte bei der Umsetzung des MKP NI ermittelt. Erforderliche Maßnahmen werden ergriffen und ggf. in den MKP NI aufgenommen. Daneben wird der MKP NI grundsätzlich jährlich gemäß Art. 111 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 aktualisiert.

MPA-08-405-ML
MKP und
Jahresbericht
Niedersachsen